

Vergabekammer Freistaat Thüringen

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB,
aufgrund des Antrages vom 23.12.2024 der XXX ./. YYY ,
betreffend das Vergabeverfahren: Interimsvergabe Unterhaltsreinigung in verschiedenen
Objekten des YYY , Lose 1 und 2

Verfahrensbeteiligte:

XXX

- Antragstellerin -
(AST)

Verfahrensbevollmächtigte: xxx

gegen

YYY

- Auftraggeber -
(AG)

Verfahrensbevollmächtigte: yyy

beigeladen:

ZZZ

- Beigeladene -
(BEI)

hat die Vergabekammer Freistaat Thüringen, in der Besetzung mit

[...]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2025

am 28.02.2025 beschlossen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch die De-facto-Vergabe des Auftraggebers „Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 02.01.2025 bis 31.01.2025“ (xxxxx) sowie die De-facto-Vergaben des Auftraggebers „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“(xxxxx) und „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 03.03.2025 bis 31.03.2025“ (xxxxx), betreffend die Lose 1 und 2, an die Beigeladene, in ihrem Anspruch aus § 97 Abs. 6 GWB auf Einhaltung der Vergabevorschriften verletzt worden ist.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der zwischen dem Auftraggeber und der Beigeladenen geschlossene Vertrag vom 27.12.2024 über die „Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 02.01.2025 bis 31.01.2025“ (xxxxx /2024) sowie die zwischen dem Auftraggeber und der Beigeladenen geschlossenen Verträge vom 21.01.2025 über die „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ (xxxxx /2025) und vom 20.02.2025 über die „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 03.03.2025 bis 31.03.2025“ (xxxxx /2025), betreffend die Lose 1 und 2, gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB von Anfang an unwirksam sind.**
- 3. Soweit der Auftraggeber an seiner Beschaffungsabsicht festhält, wird er verpflichtet, ein europarechtskonformes Vergabeverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen.**
- 4. Der Auftraggeber hat die Kosten des Nachprüfungsverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen.
Der Auftraggeber ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 2 GWB persönlich von der Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen befreit.**
- 5. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten seitens der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.**
- 6. Die Beigeladene hat ihre Aufwendungen selbst zu tragen.**
- 7. Auslagen der Vergabekammer sind nicht angefallen.**

Gründe

I.

Mit Veröffentlichung am xx.12.2024 im Thüringer Staatsanzeiger - Öffentlicher Teil (Nr. xx /2024) hat der AG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (UVgO; Vergabe-Nr. xxxxx /2024) die Interimsvergabe „Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des

YYY vom 02.01.2025 bis 31.01.2025 national ausgeschrieben. Die zu vergebene Dienstleistung war nach Ziffer 5 der Bekanntmachung vom xx.12.2024 in drei Lose aufgeteilt: Los 1 [G] , Los 2 [M] und Los 4 [S] . Streitgegenständlich sind vorliegend die Lose 1 und 2.

Unter Ziffer 4 der Bekanntmachung war ausgeführt, dass aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens in der noch laufenden Hauptvergabe xxxxx der AG in diesem Verfahren (xxxxx /2024) die Reinigungsleistung für die Lose 1, 2 und 4 übergangsweise für die Zeit von einem Monat ab 02.01.2025 vergibt.

Nach Ziffer 9 der Bekanntmachung wurde hinsichtlich der Vergabeunterlagen auf die elektronische Adresse „www.vergabe-suche.de“ verwiesen. Gemäß dem, in den Vergabeunterlagen enthaltenen, Formblatt 631 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ umfasste die Dienstleistung die Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des

YYY .

Unter Ziffer 13 der Bekanntmachung wurde zu den Eignungskriterien Folgendes ausgeführt: „Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Formular 124 Eigenerklärung zur Eignung; Eigenerklärung nach § 8 ThürVgG“.

Nach Ziffer 14 der Bekanntmachung war beabsichtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen und es wurde bezüglich der weiteren Zuschlagskriterien auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

Gemäß dem, in den Vergabeunterlagen enthaltenen, Formblatt „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ wurde u.a. Folgendes ausgeführt:

„Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB und § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Gesamtnote je Los setzt sich in dieser Ausschreibung wie folgt zusammen:

1. Preis (50 Prozent der Gesamtnote)
2. Reinigungsstunden (50 Prozent der Gesamtnote)

Nachfolgend wird das Bewertungssystem mit Beispielen erläutert.

I. Zuschlagskriterien Los 1, 2 und 4 Unterhalts- und Grundreinigung:

1. Preis in Euro
2. Reinigungsstunden in Stunden (h)

II. Bewertungssystem:

1. Das niedrigste Preisangebot in Euro erhält die Note 1,00. Diese Note orientiert auf einen niedrigen Preis.
Der Preis setzt sich aus dem Gesamtpreis aller kalkulierten Leistungen inklusive Mehrwertsteuer zusammen. Preise nach Bedarf werden einmalig oder, sofern angegeben, mit der Anzahl der geforderten Durchführungen bewertet. Nachlässe werden nicht bewertet.
2. Das Angebot mit den höchsten Unterhalts- und Grundreinigungsstunden (alle Reinigungsstunden werden berücksichtigt) in h erhält die Note 1,00. Reinigungsstunden nach Bedarf werden einmalig oder, sofern angegeben, mit der

Anzahl der geforderten Durchführungen bewertet. Diese Note ist der Gradmesser für die Qualität der Reinigung.

3. Die Noten der anderen Angebote berechnen sich entsprechend den Abweichungen von dem niedrigsten Preis und den höchsten Reinigungsstunden in der Unterhaltsreinigung.
4. Um eine bessere Differenzierung der Noten zu erreichen, wird der Höchstfaktor mit 10 genutzt.

[...]"

Folgende Tabelle war auf Seite 4 des Formblatts „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ enthalten:

Preisnote	Reinigungs- stundennote	Spreizungsfaktor:	10			
50,00%	50,00%					
Rangfolge	Bieter	Angebotspreise in €	Preisnote	Reinigungs- stunden	Reinigungs- stundennote	Gesamtnote (mit Gewichtung)
1	Bieter 1	30.000,00	1,34	2.214,00	1,84	1,59
2	Bieter 2	29.000,00	1,00	1.943,33	2,96	1,98
3	Bieter 3	34.500,00	2,90	2.416,67	1,00	1,95

Die beste Gesamtnote erhält der Bieter 1 mit der Gesamtnote 1,59.

[...]".

Gemäß dem Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ waren sowohl der Preis, wobei minimal 0 bis maximal 10 Punkte erreichbar waren, als auch die Energieeffizienz, wobei minimal 0 bis maximal 10 Punkte erreichbar waren, Zuschlagskriterien. Die Summe der beiden Zuschlagskriterien sollte eine Gewichtung von 100 % ergeben.

Entsprechend der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Formblatt 631) sollten die Bieter, soweit erforderlich, das Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ ausgefüllt mit dem Angebot einreichen. Nach Formblatt 631 wurde gefordert, dass sich das Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung bei einer Behörde befindet oder über eine zur Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten verfügt, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschluss Sachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad (VS-vertraulich, geheim, streng geheim) ermächtigt sind.

Nebenangebote waren nach Ziffer 7 der Bekanntmachung nicht zugelassen. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung der 17.12.2024, 10 Uhr.

Im Zuge des Vergabeverfahrens versandte der AG an die Interessenten mehrere Nachschreiben.

Mit erstem Nachschreiben vom 02.12.2024 teilte der AG auf der Plattform „www.staatsanzeiger-eservices.de“ den Interessenten mit, dass es sich um eine Interimsvergabe von Reinigungsarbeiten für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer (xxxxx) bzgl. der Lose 1, 2 und 4 bis längstens 31.12.2025 handle.

Mit zweitem Nachschreiben vom 05.12.2024, Bezug nehmend auf eine Bieterfrage, teilte der AG einem Bieter auf obiger Plattform mit, dass aufgrund der neuen Tarifanpassung sowie der Anpassung der Beiträge zu den Krankenkassen und Pflegekassen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt gewesen seien, der AG bitte, die Kalkulation entsprechend für das Jahr 2025 anzupassen.

Mit drittem Nachschreiben vom 12.12.2024, Bezug nehmend auf eine Bieterfrage, teilte der AG einem Bieter auf obiger Plattform mit, dass er das Formblatt 125 gewählt habe, da er in verschiedenen Bereichen des YYY vertrauliche Vorgänge und Akten aufbewahre. Das Formblatt 125 müsse nicht zum Submissionstermin vorgelegt werden. Gegebenenfalls würde der AG das Formblatt 125 bei Bedarf nachfordern.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 rügte die AST die vom AG veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen. Das bislang durchgeführte Vergabeverfahren verstöße gegen die bieterschützenden Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB. Die Interimsvergabe habe europaweit ausgeschrieben werden müssen, da der einschlägige Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge i.H.v. 221.000 € überschritten sei.

Die AST trug vor, die national bekanntgemachte Interimsvergabe sei nicht entsprechend den Vorgaben des GWB und der VgV durchgeführt worden. Der AG habe nicht die Vorgaben von § 3 VgV beachtet und er habe deshalb die gegenständlichen Dienstleistungen nur national ausgeschrieben. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 11 Nr. 1 VgV sei vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem seien etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen, bzw. bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben werde, sei Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten, der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge. So habe die Vergabekammer Thüringen in einem Fall bemängelt, dass der Auftraggeber bei der Schätzung des Auftragswertes nur das eine Jahr der Interimsvergabe und nicht die Option nach 2.1.4. der europaweiten Auftragsbekanntmachung „...verlängert sich der Vertrag ungeachtet der oben genannten Kündigungsmöglichkeit, einmalig um ein Jahr bis zum 30.09.2026“ berücksichtigt habe. Vorliegend habe der AG in seinem Nachschreiben vom 02.12.2024 ausgeführt, dass die Interimsvergabe für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer bzgl. der Lose 1, 2 und 4 bis längstens 31.12.2025 laufen solle. Daher habe der AG nach den dargelegten Grundsätzen (Berücksichtigung der Verlängerungen) die gesamte mögliche Vertragslaufzeit (also ein Jahr) bei der Auftragswertschätzung zu berücksichtigen. Bereits in ihrer Rüge vom 12.11.2024 betreffend die Hauptausschreibung habe die AST dargelegt, dass sie bei Los 1 den niedrigsten Preis angeboten habe. Bei Los 2 habe die BEI den niedrigsten Preis geboten und bei Los 4 habe ein weiterer Mitbieter den niedrigsten Preis angeboten. Daher sei bei Zusammenrechnung der gegenständlichen Lose und der Zugrundelegung der maximalen Laufzeit von einem Jahr der Schwellenwert deutlich überschritten.

Soweit der AG davon ausgegangen sei, dass die Interimsausschreibung nur für den Monat Januar 2025 erfolge, habe die Vergabekammer Thüringen mit Verfügung vom 10.12.2024 die Entscheidungsfrist in den Nachprüfungsverfahren bis zum 26.02.2025 verlängert. Das heiße, eine Entscheidung werde frühestens im Februar 2025 ergehen. Das bedeute, dass auch bei Zugrundelegung der tatsächlichen Ausführungszeit der Interimsvergabe der Schwellenwert bereits überschritten sei. Nach den oben genannten (niedrigsten) Angebotspreisen für die drei Lose, ergebe sich ein Auftragswert in bestimmter Höhe (der jeweilige Jahresangebotspreis durch 12 dividiert). Daher betrage der Auftragswert für die Monate Januar und Februar 2025 bereits über 3xx.xxx.xx € für die Lose 1, 2 und 4.

Der AG habe gegen die unionsrechtliche Ausschreibungspflicht verstößen. Eine unionsrechtswidrige De-facto-Vergabe liege immer dann vor, wenn - wie hier - ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession oberhalb der Schwellenwerte national vergeben werde und damit auch gegen die unionsweite Ausschreibungspflicht verstößen werde. Der AG habe, obwohl der Schwellenwert überschritten sei, den Auftrag nur national ausgeschrieben. Der AG müsse nicht nur sicherstellen, dass die Ausschreibung überhaupt veröffentlicht werde, sondern vielmehr darauf achten, dass die Ausschreibung im Amtsblatt der EU (also auf TED) bekanntgegeben werde. Die fehlende Bekanntgabe in TED werde gerügt. Welches vergaberechtliche Regelwerk im konkreten Verfahren anzuwenden sei, richte sich unabhängig von Art und Inhalt der Bekanntmachung nach Faktoren wie Auftragsart und Auftragswert. Alle De-facto-Vergaben seien erfasst, gleichgültig, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der unionsweiten Ausschreibungspflicht vorliege. Eine rein

nationale Ausschreibung könne nicht die gebotene europaweite Bekanntmachung ersetzen. Da eine rechtswidrige De-Facto-Vergabe vorliege, bestehe eine vorherige Rügepflicht vor Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nicht.

Es lägen intransparente und rechtswidrige Zuschlagskriterien vor, auf deren Grundlage kein Zuschlag erfolgen könne. Es existiere das Formblatt „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ wo von einer 50/50-Gewichtung (Preis sowie Reinigungsstunden) gesprochen werde. Gleichzeitig sei aber auch das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ veröffentlicht worden, was der Bewertungsmatrix widerspreche und wo auch Punkte für Energieeffizienz erreicht werden könnten. Hier würden also „Reinigungsstunden“ nicht als Zuschlagskriterium genannt. Zudem würde in der Tabelle im Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ die Gewichtung zwischen den Zuschlagskriterien „Preis“ und „Energieeffizienz“ nicht angegeben, sondern nur die zu erreichende Gesamtsumme von 100 %. Mithin seien die Vergabeunterlagen hinsichtlich der Zuschlagskriterien widersprüchlich und intransparent. Die vom AG gewählte Medianmethode sei rechtswidrig. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den beiliegenden Ausschreibungsunterlagen sei festgehalten, dass sich die Wertung der kalkulierten produktiven Jahresreinigungsstunden am Medianwert aller zur Wertung zugelassenen Angebote orientiere. Die „Medianmethode“ verstöße gegen § 127 Abs. 4 Satz 1 GWB, da sie keinen wirksamen Wettbewerb der Angebote gewährleiste und damit die Gefahr einer willkürlichen Erteilung des Zuschlags bestehet.

Die Eignungskriterien seien nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Nach § 122 Abs. 1 GWB würden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen seien. Gemäß 122 Abs. 4 Satz 2 GWB seien die Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen. Der AG habe keine Eignungskriterien in der nationalen Bekanntmachung angegeben. Des Weiteren habe der AG die Anforderungen im Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ auch zwingend als Eignungskriterium fordern bzw. bekannt machen müssen. Ferner beziehe sich das Formblatt 125 auf „Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS - nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“. Informationen, die mit VS-NfD gekennzeichnet seien, dürften nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Daher sei fraglich, ob beim AG überhaupt Dokumente vorlägen, die mit VS-NfD gekennzeichnet seien. Das geforderte Formblatt 125 stehe mit der tatsächlich ausgeschriebenen Leistung in keinem Zusammenhang und stelle damit zu hohe Eignungsanforderungen.

Das Vergabeverfahren sei nicht ordnungsgemäß dokumentiert. Ein Vergabeverfahren sei von Anbeginn an fortlaufend zu dokumentieren, indem die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten würden. Der Bieter könne alle Rechtsverletzungen vortragen, die er aus seiner Sicht der Dinge für wahrscheinlich oder zumindest für möglich halte. Eine ordnungsgemäße Dokumentation habe nicht stattgefunden. Dies folge schon daraus, dass der einschlägige Schwellenwert überschritten sei; der AG aber eine nationale Vergabe durchführe (UVgO-Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes). Auch die Zuschlagskriterien seien widersprüchlich. Dies alles lege die Annahme nahe, dass nur eine mangelhafte Dokumentation stattgefunden habe. Deswegen seien die subjektiven Rechte der AST verletzt.

Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen seien intransparent gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die AST habe die Vorgaben an die Leistungsbeschreibung gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 und 2 GWB nicht eingehalten. In der Abgabeaufforderung sei nur die Unterhaltsreinigung erwähnt, bepreist werden müsse aber auch die Grundreinigung. In dem Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ habe der AG folgenden Hinweis gegeben: „Bitte beachten Sie unsere Anlage: Bewertung-Darstellung 50 Prozent“. Ein Schreiben mit diesem Namen existiere aber nicht.

Der AG habe seine Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen verletzt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs erfordere zunächst, dass die zusätzlichen Informationen gegenüber allen Unternehmen in gleicher Weise erteilt würden. Ausnahmen von der Beantwortungspflicht seien nur dann denkbar, wenn die Frage eindeutig keinen Bezug zum Vergabeverfahren habe oder dem Auftraggeber die Informationen weder

vorlägen noch von ihm in zumutbarer Weise beschafft werden könnten. Die Vergabeunterlagen des AG seien intransparent und nicht verständlich. Die gestellten Fragen seien daher vom AG zu beantworten.

Die AST fordere daher den AG zur Durchführung einer Neuauusschreibung auf Grundlage des GWB und der VgV auf. Darüber hinaus müsse der AG die Zuschlagskriterien überarbeiten.

Die AST reichte mit Angebotsschreiben vom 16.12.2024 ein Angebot für die Lose 1 und 2 für den Monat Januar 2025 ein.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 half der AG der Rüge der AST vom 13.12.2024 nicht ab. Er teilte ihr mit, dass die Ausschreibung der Leistungen für einen Monat erfolgt sei, mit Option einer Verlängerung um einen Monat, sofern die Angebote unter dem Schwellenwert blieben. Gegebenenfalls sei bei Fortdauern des Nachprüfungsverfahrens erneut auszuschreiben. Der Schwellenwert sei nicht überschritten, die Ausschreibung entspreche den anerkannten Regelungen. Nur EU-Ausschreibungen müssten auf TED bekanntgegeben werden. Da es sich um eine öffentliche Ausschreibung handle, erfolge die Bekanntmachung nach UVgO Formular L121.

In Ausschreibungen würden grundsätzlich unterschiedliche Positionen abgefragt. Die Grundreinigung sei ebenfalls Bestandteil und als eine Position in der Ausschreibung zu verstehen. Die Notwendigkeit im Titel der Ausschreibung sei nicht gegeben. Ein Fehler sei hier nicht ersichtlich.

Die Eignungskriterien würden in einem standardisierten Formblatt abgefragt und seien Bestandteil der Ausschreibung. Ein Fehler sei nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Zuschlagskriterien wende der AG die Medianmethode nicht an. Er gehe davon aus, dass die „Medianmethode“ falsch interpretiert werde. Eine Punkteverteilung von 50 % auf den Preis und 50% die auf Leistung habe nichts mit der Medianmethode zu tun. Diese finde bei der vorliegenden Ausschreibung keine Anwendung.

In den Ausschreibungsunterlagen sei klar und eindeutig definiert, welche Zuschlagskriterien und welche Dokumente Gültigkeit hätten. Energieeffizienz sei kein Kriterium. Die Darstellung zur Bewertung liege den Ausschreibungsunterlagen bei.

Das Formblatt 125 sei kein Eignungskriterium, es solle nur bei Bedarf ausgefüllt und angewandt werden, da auch Gebäude im sicherheitstechnischen Bereich bewirtschaftet würden. Das Formblatt 125 sei Bestandteil der Ausschreibungsplattform.

Die nicht ordnungsgemäße Dokumentation des Vergabeverfahrens stelle eine reine Behauptung der AST dar. Die Ausschreibung laufe noch, die Dokumentation erfolge ordnungsgemäß.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 rügte die AST ergänzend, sie habe erfahren, dass die BEI am 18.12.2024 im Berufsbildungszentrum [M] bereits Geräte und andere Utensilien eingeräumt habe. Die AST gehe daher davon aus, dass der AG der BEI bereits (zumindest im Los 2 [M]) den Zuschlag erteilt habe. Der AG habe dies jedoch in einem Telefonat am 18.12.2024 mit den Verfahrensbevollmächtigten nicht bestätigt. Entweder der AG habe im Hauptverfahren das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB missachtet oder er habe bereits in der Interimsvergabe den Zuschlag erteilt. Selbst wenn keine Oberschwellenvergabe vorliege, sei der AG nach § 14 Abs. 1 ThürVgG dazu verpflichtet gewesen, die nicht berücksichtigten Bieter spätestes sieben Kalendertage vor dem Vertragsschluss zu informieren.

Das Nichtabhilfeschreiben vom 17.12.2024 offenbare wiederum eklatante Vergaberechtsfehler. Der einschlägige Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge i.H.v. 221.000,00 € sei nach § 3 VgV überschritten. Insoweit sei die Darstellung der AST im Nichtabhilfeschreiben fehlerhaft, dass die gegenständliche Ausschreibung für einen Monat erfolgt sei, mit Option einer Verlängerung um einen Monat. Dies sei unzutreffend. Im Nachschreiben vom 02.12.2024 habe die AST ausgeführt, dass die vorliegende Interimsvergabe für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer bzgl. der Lose 1, 2 und 4 bis längstens 31.12.2025 laufen solle. Nach § 3 Abs. 1 VgV sei für die Wertberechnung die gesamte mögliche Vertragslaufzeit, bis 31.12.2025, zu berücksichtigen. Daher sei unzweifelhaft der Schwellenwert überschritten.

Die Zuschlagskriterien seien weiterhin rechtswidrig. Es sei fraglich, welche Bedeutung das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ habe und ob die anderen Bieter darauf hingewiesen worden seien. Die Ausführungen des AG zur Medianmethode seien abwegig. Die AST habe nicht die Aufteilung bzw. Gewichtung der Zuschlagskriterien angegriffen, sondern die Bewertung des jeweiligen Zuschlagskriteriums. Bei der Medianmethode gehe es darum, dass ggf. ein auskömmliches Angebot mit einer hohen Produktivität nicht den Zuschlag erhalte. Da der AG festgelegt habe (soweit er das Formblatt „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ zugrunde lege, dass das Angebot mit den höchsten Unterhalts- und Grundreinigungsstunden die Note 1,00 erhalte, mache es für den einzelnen Bieter Sinn mehr Stunden anzubieten (die ggf. gar nicht erbracht würden), um eine bessere Bewertung zu erhalten. Auf diese Weise erhalte der AG aber nicht das auskömmlichste Angebot, sondern ggf. sogar ein Angebot, dass nicht kostendeckend sei (abhängig vom angebotenen Preis). Es gehe nicht, so die Darstellung des AG im Nichtabhilfeschreiben, um eine 50/50-Aufteilung. Es bestehe mithin die Gefahr einer willkürlichen Zuschlagerteilung.

Die Eignungskriterien seien weiterhin nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Abfrage der Eignungskriterien in einem standardisierten Formblatt sei nicht ausreichend. Im Übrigen sei die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Eignungskriterien direkt in der Bekanntmachung ein „Klassiker“. Der AG habe sich nicht mit den Ausführungen der AST zum Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ auseinandergesetzt. Zum einen erfülle ein „normales“ Reinigungsunternehmen die inhaltlichen Voraussetzungen des Formblatts 125 nicht und zum anderen müssten diese als Eignungskriterien aufgestellt werden, denn ansonsten könnten diese vom AG nicht gefordert werden. Darüber hinaus sei eine Forderung danach unverhältnismäßig, da keine VS-NfD vorlägen und der AG damit den Wettbewerb unnötig einschränke.

Mit Vorabinformationsschreiben vom 19.12.2024 informierte der AG die AST darüber, dass auf ihr jeweiliges Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden könne, weil sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe. Es hätten drei Bieter ein Angebot abgegeben. Die Zusage solle nach Ablauf der in § 14 ThürVgV genannten Frist an die BEI erteilt werden.

Die AST hat mit Schreiben vom 23.12.2024 bei der Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag gestellt. Sie hat im Einzelnen beantragt:

1. Ein Nachprüfungsverfahren wird gemäß § 160 Abs. 1 GWB gegen die rechtswidrige De-facto-Vergabe „Interimsvergabe Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des YYY“ betreffend die Lose 1 und 2 eingeleitet.
2. Dem Antragsgegner wird untersagt, auf das Angebot der Beizuladenden betreffend die Lose 1 und 2 den Zuschlag zu erteilen.
3. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht, Dienstleistungen in dem o.g. Bereich nur nach einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren nach Maßgabe der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu vergeben.
4. Hilfsweise (für den Fall, dass der Zuschlag bereits erteilt wurde) wird festgestellt,
 - a.) dass die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren „Interimsvergabe Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des YYY“ betreffend die Lose 1 und 2 in ihren Rechten verletzt ist,
 - b.) dass die geschlossenen Verträge zwischen dem Antragsgegner und der Beizuladenden nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 134 Abs. 2 Satz 1 GWB unwirksam sind.
5. Hilfsweise: Die Kammer wirkt unabhängig von den Anträgen auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens hin (vgl. § 168 Abs. 1 Satz 2 GWB).

6. Die Vergabeakten des Antragsgegners werden hinzugezogen.
7. Der Antragstellerin wird Einsicht in die Vergabeakten des Antragsgegners gewährt.
8. Der Nachprüfungsantrag wird dem Antragsgegner unverzüglich zugestellt.
9. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
10. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die AST hat zur Begründung ihres Nachprüfungsantrages ausgeführt, dass der AG die streitgegenständlichen Leistungen an Dritte vergeben wolle, ohne ein unionsrechtskonformes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren habe die AST gemäß § 97 Abs. 6 GWB einen Anspruch.

Ergänzend zu den Rügeschreiben vom 13.12.2024 und 18.12.2024 vertiefte die AST im Nachprüfungsantrag ihr Vorbringen.

Der Nachprüfungsantrag sei zulässig. Die angerufene Vergabekammer sei für die Entscheidung über den Antrag gemäß §§ 155, 156 Abs. 1 GWB zuständig, da es sich um öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von § 103 Abs. 3 GWB handle und der einschlägige Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge i.H.v. 221.000,00 € überschritten sei. Auch der AG habe in der Nichtabhilfe vom 17.12.2024 ausgeführt, dass die Ausschreibung der Leistung für einen Monat erfolgt sei, mit Option der Verlängerung um einen Monat. Auch danach wäre, selbst wenn die Option der Verlängerung nur zur Hälfte berücksichtigt werde, der Schwellenwert überschritten. Denn in diesem Fall würde sich ein geschätzter Gesamtauftragswert in bestimmter Höhe ergeben, wobei zu berücksichtigen sei, dass die AST nicht einmal den durchschnittlichen Angebotspreis zugrunde gelegt habe, sondern die niedrigsten Angebotspreise.

Die AST sei gemäß § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB antragsbefugt. Sie habe mit ihren Rügeschreiben vom 13.12.2024 und vom 18.12.2024 sowie dem hiesigen Nachprüfungsantrag ihr Interesse am Auftrag zweifellos dargelegt. Ein Schaden der AST sei durch die geltend gemachten Rechtsverletzungen, insbesondere die Nichtbeachtung der Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) nicht ausgeschlossen.

Bei De-Facto-Vergaben bestehe keine Rügeverpflichtung. Die AST habe vorsorglich die Vergabe rechtzeitig am 13.12.2024 gerügt und damit gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe am 17.12.2024, um 10:00 Uhr, gerügt.

Der Begründungspflicht nach § 161 Abs. 2 GWB sei genüge getan. Bei der Auslegung des § 161 Abs. 2 GWB dürften die Anforderungen an den Bieter nicht überspannt werden. Gemessen an diesen Vorgaben sei das Nachprüfungsbegehren der AST hinreichend begründet und erfülle damit die Sachentscheidungsvoraussetzungen.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet. Die AST sei durch die unterbliebene gebotene europaweite Ausschreibung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Eine Zuschlagserteilung an die BEI sei rechtswidrig und sei daher zu untersagen. Es liege eine rechtswidrige De-Facto-Vergabe vor. Trotz der Überschreitung des Schwellenwertes sei der Auftrag nur national ausgeschrieben worden.

Es lägen intransparente und rechtswidrige Zuschlagskriterien vor, auf deren Grundlage kein Zuschlag erfolgen könne. Soweit der AG in der Nichtabhilfe ausgeführt habe, dass in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert sei, welche Zuschlagskriterien und welche Dokumente Gültigkeit hätten, sei dies nichtzutreffend. Energieeffizienz sei laut AG kein Kriterium. Dies hätte der AG - vor Ablauf der Angebotsfrist - gegenüber allen Bietern erklären müssen und die Vergabeunterlagen entsprechend ändern müssen. Dies sei nicht erfolgt. Die vom AG gewählte Medianmethode sei rechtswidrig. Die „Medianmethode“ verstöße gegen § 127 Abs. 4 Satz 1 GWB, da sie keinen wirksamen Wettbewerb der Angebote gewährleiste und damit die Gefahr einer willkürlichen Erteilung des Zuschlags bestehet. Bei der Medianmethode gehe es darum, dass gegebenenfalls ein auskömmliches Angebot mit einer hohen Produktivität nicht den Zuschlag erhalte. Da der AG hier festgelegt

habe, dass das Angebot mit den höchsten Unterhalts- und Grundreinigungsstunden die Note 1,00 erhalte, mache es für den einzelnen Bieter Sinn mehr Stunden anzubieten (die gegebenenfalls gar nicht erbracht würden), um eine bessere Bewertung zu erhalten. Auf diese Weise erhalte der AG aber nicht das auskömmlichste Angebot, sondern gegebenenfalls sogar ein Angebot, dass nicht kostendeckend sei.

Die Eignungskriterien seien nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Der AG habe im Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ vorausgesetzt, dass sich das Unternehmen entweder in der Geheimschutzbetreuung befindet oder Beschäftigte des Unternehmens eine Sicherheitsprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen besäßen und / oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad ermächtigt seien. Diese Anforderungen seien jedoch nicht als Eignungskriterium aufgestellt worden. Soweit sich der AG in seiner Nichtahilfe darauf berufe, dass das Formblatt 125 nur bei Bedarf gefordert werde, ändere das nichts daran, dass der Bieter diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen müsse, um sich an der Vergabe zu beteiligen (denn ansonsten könnte der Bieter auch nicht „bei Bedarf“ das Formblatt vorlegen). Ferner beziehe sich das Formblatt 125 auf VS-NfD. Informationen, die mit VS-NfD gekennzeichnet seien, dürften nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Insofern sei fraglich, ob beim AG überhaupt Dokumente vorlägen, die mit VS-NfD gekennzeichnet seien. Eine Forderung nach dem Formblatt 125 sei unverhältnismäßig, da nach dem Verständnis der AST keine VS-NfD vorlägen.

Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen seien intransparent gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die AST habe die Vorgaben an die Leistungsbeschreibung gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB nicht eingehalten. In der Abgabeaufforderung sei nur die Unterhaltsreinigung erwähnt, bepreist werden müsse aber auch die Grundreinigung. In dem Schreiben „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ habe der AG folgenden Hinweis gegeben: „Bitte beachten Sie unsere Anlage: Bewertung-Darstellung 50 Prozent“. Ein Schreiben mit diesem Namen existiere aber nicht. Zudem widersprächen sich das Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ und das Schreiben „Gewichtung der Zuschlagskriterien“, da dort unterschiedliche Zuschlagskriterien aufgestellt würden.

Die AST gehe davon aus, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht stattgefunden habe. Dies folge schon daraus, dass der einschlägige Schwellenwert überschritten sei; der AG aber eine nationale Vergabe durchföhre. Die Zuschlagskriterien seien widersprüchlich, die Eignungskriterien seien nicht in der Bekanntmachung genannt und es werde ein Formblatt (Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“) gefordert, dass in keinem Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Ausschreibung stehe und auch nicht bei der Hauptvergabe gefordert worden sei. Dies alles lege die Annahme nahe, dass nur eine mangelhafte Dokumentation stattgefunden habe.

Der AG habe seine Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen verletzt. Die Auskunftspflicht diene der Einhaltung eines fairen, mit möglichst großer Beteiligung geführten, Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der beteiligten Unternehmen. Hier seien schon nicht alle Fragen der AST gegenüber allen Bietern veröffentlicht worden. Somit liege eine Verletzung des Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgrundsatzes aus § 97 Abs. 1 und 2 GWB vor.

Es liege eine rechtswidrige De-Facto-Vergabe vor, weil keine europaweite Ausschreibung unter Anwendung des 4. Teils des GWB stattgefunden habe. Das Vergabeverfahren sei aufzuheben und in den Stand vor Bekanntmachung zurückzuversetzen.

Die Vergabekammer hat am 23.12.2024 beschlossen, dem AG den Nachprüfungsantrag der AST zu übermitteln, den Nachprüfungsantrag am selben Tag dem AG übersendet und diesen um Vorlage der Vergabeakte bis zum 02.01.2025 und um Stellungnahme zum Nachprüfungsantrag bis zum 07.01.2025 gebeten.

Die AST hat auf Anforderung der Vergabekammer vom 23.12.2024 für das Nachprüfungsverfahren einen Kostenvorschuss in Höhe von xxxx € entrichtet.

Der AG hat der Vergabekammer am 06.01.2025 die Vergabeakte übersendet.

Der AG hat mit Schriftsatz vom 02.01.2025 auf den Nachprüfungsantrag erwidert und beantragt:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich die zweckentsprechenden Rechtsverfolgungskosten des Antragsgegners.

Zur Begründung führte der AG über sein Schreiben vom 17.12.2024 hinaus aus, der von der AST gestellte Nachprüfungsantrag sei nicht statthaft, sei daher unzulässig und daher zurückzuweisen. Die AST sei nicht in ihren Rechten verletzt.

Die AST habe mit Nachprüfungsantrag vom 13.11.2024 das Vergabeverfahren des AG betreffend Gebäudereinigung - xxxxx ,

Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des Antragsgegners Lose 1 und 2 - zur Nachprüfung gestellt. Die Vergabekammer habe mit Verfügung vom 14.11.2024, Az. 5090-250-4003/490, die beabsichtigte Zuschlagerteilung der Leistung ab 01.01.2025 an die BEI gemäß § 169 Abs. 1 GWB bis zur Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist untersagt. Der AG beachte das Zuschlagerteilungsverbot, müsse aber sicherstellen, dass seine öffentlichen Gebäude - insbesondere die Schulgebäude - auch ab 02.01.2025 während des Nachprüfungsverfahrens den gegebenen Hygienevorschriften entsprechend gereinigt würden und habe sich veranlasst gesehen, eine Interimsvergabe für den Monat Januar 2025 vorzunehmen. Dabei habe sich der AG rechtsfehlerfrei von der in § 167 Abs. 1 Satz 1 GWB festgelegten Regelfrist von 5 Wochen ab Eingang des Antrags am 14.11.24 leiten lassen. Eine Interimsvergabe für den Monat Januar 2025 sei daher für ausreichend angesehen worden.

Der Gesamtbetrag der ermittelten Kostenschätzung für die Interimsvergabe der drei Lose 1, 2 und 4 im Monat Januar 2025 beziffere sich auf 18x.xxx,xx € und liege damit deutlich unter dem EU-Schwellenwert von 221.000,00 €. Die gebotene Interimsvergabe für den Zeitraum 02.01.2025 bis 31.01.2025 sei rechtsfehlerfrei im Vergabeverfahren gemäß UVgO erfolgt. Aus den Vergabeunterlagen gehe der ausgeschriebene Maßnahmenzeitraum 02.01.2025 bis 31.01.2025 unzweideutig hervor. Davon gehe die AST in ihrem Nachprüfungsantrag vom 23.12.2024 folgerichtig aus. Eine von der AST gleichwohl vorgenommene Hochrechnung auf einen Jahresbetrag sei seitens des AG nicht nachvollziehbar und daher obsolet. Der Nachprüfungsantrag sei im Ergebnis wegen des Nichteinreichens des EU-Schwellenwertes als unzulässig zurückzuweisen.

Einen Nachprüfungsantrag - ausdrücklich nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürVgG - habe die AST nicht gestellt. Auf das weitere Vorbringen der AST werde daher nicht weiter eingegangen, hilfsweise werde auf den gesamten Akteninhalt der vorgelegten Vergabeakten und auf das Vorbringen in den Verfahren Az.: 5090-250-4003/490 und 5090-250-4003/491 Bezug genommen.

Mit weiterer Veröffentlichung am xx.01.2025 im Thüringer Staatsanzeiger - Öffentlicher Teil (Nr. xxx /2025) schrieb der AG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (UVgO; Vergabe-Nr. xxxxx /2025) die Interimsvergabe „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY“ vom 03.02.2025 bis 28.02.2025 national aus. Die zu vergebene Dienstleistung war nach Ziffer 5 der Bekanntmachung vom xx.01.2025 in drei Lose aufgeteilt: Los 1 [G] , Los 2 [M] und Los 4 [S] . Streitgegenständlich sind vorliegend die Lose 1 und 2.

Nach Ziffer 9 der Bekanntmachung wurde hinsichtlich der Vergabeunterlagen auf die elektronische Adresse „www.vergabe-suche.de“ verwiesen. Gemäß dem, in den Vergabeunterlagen enthaltenen, Formblatt 631 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ umfasste die Dienstleistung die Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY .

Unter Ziffer 13 der Bekanntmachung wurde zu den Eignungskriterien Folgendes ausgeführt: „Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Formular 124 Eigenerklärung zur Eignung; Eigenerklärung nach § 8 ThürVgG; evtl. gemäß Leistungsverzeichnis geforderte Nachweise, Qualifikationen und Zertifikate.“

Nach Ziffer 14 der Bekanntmachung war das wirtschaftlichste Angebot Zuschlagskriterium und es wurde bezüglich der weiteren Zuschlagskriterien auf das Formblatt „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ verwiesen. Der Inhalt des Formblatts war identisch zum Inhalt des in der

öffentlichen Ausschreibung (Vergabe-Nr. xxxxx /2024) vom xx.12.2024 verwandten Formblatts „Erläuterung der Zuschlagskriterien“.

Das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ sowie das Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ waren nicht mehr in den Vergabeunterlagen des AG enthalten.

Nebenangebote waren nach Ziffer 7 der Bekanntmachung nicht zugelassen. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung der 14.01.2025, 10 Uhr.

Auf Nachfrage der Vergabekammer vom 08.01.2025 teilte der AG mit Schreiben vom 10.01.2025 mit, der Zuschlag hinsichtlich der Interimsvergabe „Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des YYY vom 02.01.2025 bis 31.01.2025“ (Vergabe-Nr. xxxxx /2024) sei am 27.12.2024 an die BEI erteilt worden. Zudem überreichte der AG mit obigem Schreiben eine sogenannte „Kostenschätzung zur Interims-Ausschreibung Reinigungsleistungen für Januar 2025 (Aufstellung nach bestehenden Verträgen)“. Aus dieser Kostenschätzung geht hervor, dass der geschätzte Gesamtauftragswert für einen Monat, betreffend die Lose 1, 2 und 4, 15x.xxx,xx € netto beträgt.

Die AST rügte erneut mit Schreiben vom 10.01.2025 die vom AG veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sowie das bisher durchgeführte Vergabeverfahren (Vergabe-Nr. xxxxx /2025). Das bisher durchgeführte Vergabeverfahren verstöße gegen die bieterschützenden Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB. Die Interimsvergabe habe europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die AST rüge vorsorglich, dass BEI nicht geeignet sei. Die fehlende Eignung ergebe sich anhand der durch die AST festgestellten mangelhaften Reinigungsleistungen. Die BEI habe nicht genügend Personal. In diesem Zusammenhang verweise die AST auf die Rechtsprechung der Vergabekammer Südbayern, wonach sich eine Überprüfungspflicht des öffentlichen Auftraggebers ergebe, wenn konkrete Tatsachen das Leistungsversprechen eines Bieters als nicht plausibel erscheinen ließen. Konkrete Tatsachen seien vorgetragen. Der AG sei zur Aufklärung und zum Ausschluss der BEI verpflichtet.

Mit Schreiben vom 13.01.2025 machte die AST die Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.02.2025 bis 28.02.2025“ bzgl. der Lose 1 und 2 des AG im Wege der Antragserweiterung zum Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens und beantragte nunmehr ergänzend:

- Zu 1. Das anhängige Nachprüfungsverfahren wird wegen der rechtswidrigen De-facto-Vergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.02.2025 bis 28.02.2025“ betreffend die Lose 1 und 2 erweitert.
- Zu 4. Hilfsweise (für den Fall, dass der Zuschlag bereits erteilt wurde oder während des Verfahrens erteilt wird) wird festgestellt,
 - a.) dass die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.02.2025 bis 28.02.2025“ betreffend die Lose 1 und 2 in ihren Rechten verletzt ist,
 - b.) dass die geschlossenen Verträge zwischen dem Antragsgegner und der Beizuladenden nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 134 Abs. 2 Satz 1 GWB unwirksam sind.
- Zu 8. Die Antragserweiterung wird dem Antragsgegner unverzüglich zugestellt.
- Zu 10. Der Antragsgegner hat auch die Kosten der Antragserweiterung zu tragen.

Sodann führte die AST zur Antragserweiterung aus, dass diese zulässig und begründet sei. Der AG habe auch die Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ europaweit ausschreiben müssen.

Unter Umgehung des Zuschlagsverbots infolge der Nachprüfungsverfahren betreffend die Interimsvergabe erbringe die BEI die Dienstleistung. Der AG habe ein Schreiben an die Hausmeister gefertigt, aus denen sich Leistungsausfälle ergäben. In dem Schreiben stehe, dass der AG derzeit in regem Austausch mit der Firma stehen würde, um schnellstmöglich eine geordnete Reinigung zu erreichen. Zu allen Problemen würde der AG im ständigen Kontakt mit der neuen Reinigungsfirma stehen. Der AG sei um eine Lösung bemüht. Die Recherchen der AST (Stand: 08.01.2025) hätten folgendes Ergebnis erbracht: Im Gebiet xxxx (Los 1 und 2) gebe es vor allem Probleme mit der Materialbeschaffung. Eine Reinigungskraft der AST solle unbedingt bei der BEI anfangen und sei gebeten worden, den Antragsteller-Arbeitsvertrag einmal mitzubringen, dieser würde dann geprüft werden. Im Gebiet Schmalkalden (Los 4) gebe es vor allem Probleme dabei Personal zu finden.

Der AG habe im Thüringer Staatsanzeiger - Öffentlicher Teil, xxxx - die Lose Nummer 1, 2 und 4 für die „kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ ausgeschrieben. In der Bekanntmachung sei unter Nummer 10 folgendes vorgegeben: „*Ablauf der Angebotsfrist: 14.01.2025, um 10:00 Uhr; Ablauf der Bindefrist: 31.01.2025*“. Mit Schriftsatz vom 10.01.2025 habe die AST die Vergabe gerügt und mit E-Mail vom 10.01.2025 noch die zu kurze Ausführungsfrist gerügt. Eine Reaktion des AG sei nicht erfolgt, so dass die Antragserweiterung zur Wahrung der Rechte der AST notwendig sei.

Die Antragserweiterung sei zulässig. Die angerufene Vergabekammer sei für die Entscheidung über den Antrag zuständig. Der einschlägige Schwellenwert sei überschritten, da der Auftragswert der Interimsvergaben zusammen zu addieren sei. Der AG habe zunächst die gegenständliche Leistung interimsweise ab 02.01.2025 bis 31.01.2025 ausgeschrieben und rechtswidrig trotz Nachprüfungsverfahren De-facto an die BEI vergeben. Jetzt wolle er die Reinigungsdienstleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025 vergeben. Insoweit gehe aus den Vergabeunterlagen der ausgeschriebene Maßnahmenzeitraum von einem Monat unzweideutig hervor. Gerade die Festlegung auf einen Monat werde gerügt, weil - wie die Notwendigkeit der zweiten Interimsvergabe zeige -, der gewählte Monatszeitraum viel zu kurz sei. Der AG müsse bei der Terminierungspraxis der Vergabekammer von einem längeren Zeitraum ausgehen. Dies sei dem AG spätestens seit der Verfügung der Vergabekammer vom 10.12.2024 betreffend die Hauptvergabe, in der die Entscheidungsfrist in dem Nachprüfungsverfahren bis zum 26.02.2025 verlängert worden sei, sowie aus dem Vortrag der AST bezüglich der Hauptvergabe und der ersten Interimsvergabe bekannt.

Daher sei die gegenständliche Interimsvergabe letztlich nur eine Verlängerung der ersten Interimsvergabe und es sei zumindest der Auftragswert für die gesamte Leistungszeit (ab dem 01.01.2025) zu Grunde zulegen. Dies folge auch daraus, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VgV die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts nicht in der Absicht erfolgen dürfe, die Anwendung der Bestimmungen des 4. Teils des GWB oder der VgV zu umgehen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV dürfe eine Auftragsvergabe nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des GWB oder der VgV falle, es sei denn, es lägen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig sei. Aus der Rechtsprechung des OLG Frankfurt folge, dass Interimsaufträge zwar grundsätzlich selbstständig neben den Hauptverträgen stünden und in ihrer Zuordnung zum Unterschwellen- bzw. Oberschwellenbereich selbstständig zu beurteilen seien. Jedoch seien die Interimsaufträge im Hinblick auf das im Rahmen der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV zu beachtende Umgehungsverbot des § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 VgV zu addieren, soweit der einheitliche (Interims-) Beschaffungsbedarf in der Absicht, die Anwendung des Kartellvergaberechts zu umgehen, künstlich aufgespalten werde, sei es durch mehrere Interimsaufträge, sei es durch eine Kombination aus Vertragsverlängerungen und (neuen) Interimsaufträgen. Das sei durch die zahlreichen Einzelverträge der Fall, die alle dem gleichen Beschaffungsbedarf dienen würden, nämlich der Sicherstellung der Leistung bis zur Neuvergabe, der sachgerecht und naheliegend durch eine auf diesen Zeitpunkt abstellende Vertragsverlängerung oder einen hierauf abstellenden Interimsvertrag zu decken gewesen wäre. Dies sei auch vorliegend der Fall. Die zugrundeliegenden zwei

Interimsvergaben dienten der Sicherstellung der Leistungserbringung aufgrund der anhängigen Nachprüfungsverfahren bei der angerufenen Vergabekammer betreffend die Hauptvergabe.

Bereits bei der Ausschreibung der ersten Interimsvergabe sei absehbar gewesen, dass das Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Hauptausschreibung bei der üblichen Verfahrensdauer der angerufenen Vergabekammer mehrere Monate in Anspruch nehme. Mithin sei, unabhängig von der bisherigen Begründung, der einschlägige Schwellenwert überschritten.

Die Antragserweiterung sei aufgrund der Sachnähe zum Nachprüfungsantrag zulässig. Insoweit seien auch Antragsänderungen und -erweiterungen (vgl. §§ 263, 264 ZPO) mit dem Vergaberecht grundsätzlich vereinbar, soweit keine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung ergangen sei. Es liege eine Erweiterung nach § 264 Nr. 2 ZPO vor, die ohne weiteres zulässig sei. Auch eine Änderung nach § 263 ZPO sei zulässig, da sachdienlich. Es wäre eine unnötige Förmel die AST auf einen weiteren Nachprüfungsantrag zu verweisen, insbesondere, weil sie argumentiere, dass die Interimsvergabe vergabewidrig in verschiedene Einzelaufträge aufgeteilt worden sei. Die AST sei für die Antragserweiterung gemäß § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB antragsbefugt. Die Rüge sei, obwohl nicht notwendig, unverzüglich erhoben worden.

Die Antragserweiterung sei auch begründet. Der AG habe das Zuschlagsverbot missachtet. Die Ausführung des AG, dass er das Zuschlagerteilungsverbot beachten werde, sei erkennbar unwahr. Die BEI habe bereits am 18.12.2024 im Berufsbildungszentrum [M] Geräte und andere Utensilien eingeräumt. Dies sei lange vor Vertragsbeginn. Der AG habe genügend Zeit für ein ordnungsgemäßes Verfahren gehabt, was gerügt worden sei. Auch aus der Mitteilung an die Hausmeister ergebe sich, dass eine „neue“ Firma (ohne Vergabeverfahren) beauftragt worden sei.

Soweit der AG sich damit verteidige, dass die AST einen Nachprüfungsantrag - ausdrücklich nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürVgG - nicht gestellt habe, sei darauf hinzuweisen, dass bei einer oberschwelligen Vergabe (wie vorliegend) das GWB Anwendung finde und nicht das ThürVgG. Mit der Zustellung eines oberschwelligen Nachprüfungsantrages seien einschneidendere Folgen verbunden als mit einer unterschwelligen Beanstandung, nämlich das Zuschlagsverbot während des Nachprüfungsverfahrens, welches nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürVgG nicht vorgesehen sei. Auch ein aus Sicht des AG unzulässiger Nachprüfungsantrag löse das Zuschlagsverbot aus.

Es lägen intransparente und rechtswidrige Zuschlagskriterien vor, auf deren Grundlage kein Zuschlag erfolgen könne. Auch wenn der AG bei der zugrundeliegenden Interimsvergabe (Februar 2025) nicht mehr das Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ verwende, seien die Zuschlagskriterien entsprechend dem Formblatt „Erläuterungen der Zuschlagskriterien“ weiterhin rechtswidrig. Unabhängig davon müsse der AG in dem Nachprüfungsverfahren abhelfen, da der AG das Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ nicht mehr verwende und seine Rechtswidrigkeit mithin erkannt habe.

Die Eignungskriterien seien nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die AST habe vorsorglich gerügt, dass die BEI nicht geeignet sei. Die fehlende Eignung ergebe sich anhand der durch die AST festgestellten mangelhaften Reinigungsleistungen (vgl. Sachverhalt). Des Weiteren habe die BEI nicht genügend Personal. In diesem Zusammenhang verweise die AST auf die Rechtsprechung der Vergabekammer Südbayern, wonach sich eine Überprüfungspflicht des öffentlichen Auftraggebers ergebe, wenn konkrete Tatsachen das Leistungsversprechen eines Bieters als nicht plausibel erscheinen ließen. Konkrete Tatsachen seien vorliegend im Sachverhalt vorgetragen worden. Der AG sei also zur Aufklärung und zum Ausschluss der BEI verpflichtet, was er rechtswidrig unterlassen habe. Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen seien intransparent gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB. Das Vergabeverfahren leide auch allgemein an Verfahrensfehlern. Insofern verweise die AST auf den bisherigen Sachvortrag.

Der AG habe seine Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen verletzt. Dies gelte auch für die mit der Rüge vom 10.01.2025 gestellten Fragen.

Die gerügten Vergabeunterlagen hätten zur Folge, dass - je nachdem wie lange der AG zur Auswertung der Angebote benötige - die Ausführungsfrist nur zwei Tage betragen könne, wobei der 1. Februar ein Samstag und der 2. Februar ein Sonntag sei. Das OLG Düsseldorf habe anerkannt, dass eine lediglich drei Tage umfassende Ausführungsfrist unangemessen

kurz sei. Ein Wochenende zum Leistungsbeginn sei zu kurz, zumal die AST und auch andere Leistungserbringer für die Vertragsaufnahme umfassende Vorbereitungsmaßnahmen treffen und eine entsprechende Sorgfaltspflicht walten lassen müssten. Die AST habe die mit diesen Vorgaben einhergehende rechtswidrige Bevorzugung des De-Facto-Leistungserbringens, mithin die BEI, gerügt. Es liege eine rechtswidrige De-Facto-Vergabe vor, weil keine europaweite Ausschreibung unter Anwendung des 4. Teils des GWB stattgefunden habe. Das Vergabeverfahren sei aufzuheben und in den Stand vor Bekanntmachung zurückzuversetzen.

Die Vergabekammer hat am 13.01.2025 dem AG die Antragserweiterung übermittelt und diesen um Vorlage der Vergabeakte bzgl. der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ (Vergabe-Nr. xxxx /2025) bis zum 16.01.2025 und um Stellungnahme zur Antragserweiterung bis zum 20.01.2025 gebeten. Der AG hat der Vergabekammer am 16.01.2025 die Vergabeakte übersendet.

Die übersandte Vergabeakte enthielt eine sogenannte „Kostenschätzung zur Interims-Ausschreibung Reinigungsleistungen für Februar 2025 (Aufstellung nach bestehenden Verträgen)“. Aus dieser Kostenschätzung geht hervor, dass der geschätzte Gesamtauftragswert für einen Monat, betreffend die Lose 1, 2 und 4, 15x.xxx,xx € netto beträgt.

Die AST reichte kein Angebot im Rahmen der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ (Vergabe-Nr. xxxx /2025) für die Lose 1 und 2 ein. Die BEI gab ein Angebot für die beiden Lose ab.

Mit Beschluss der Vergabekammer vom 16.01.2025 wurde die BEI zum Verfahren hinzugezogen.

Der AG hat mit Schriftsatz vom 17.01.2025 auf die Antragserweiterung erwidert und beantragt:

1. Die Erweiterung des Nachprüfungsantrags vom 13.01.2025 wird zurückgewiesen.
2. Vorsorglich werden die Hilfsanträge zurückgewiesen.
3. Die Antragstellerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens einschließlich die zweckentsprechenden Rechtverfolgungskosten des Antragsgegners.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte der AG sein bisheriges Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 02.01.2025. Der neuerliche Nachprüfungsantrag sei nicht statthaft, unzulässig und daher zurückzuweisen. Die AST sei nicht in ihren Rechten verletzt.

Die AST habe mit E-Mails vom Freitag, den 10.01.2025, um 12:37 Uhr und 16:40 Uhr vermeintliche Vergabefehler gerügt und am Montag, den 13.01.2025, bereits den neuerlichen Nachprüfungsantrag mit Hilfsanträgen gestellt. Die AST rüge vermeintliche zu kurze Ausführungsfristen, lasse aber dem AG überhaupt keine Gelegenheit, auf ihre Rügen einzugehen. Auf eine Bewertung dieses „Zeitfensters“ werde verzichtet. Dies könne letztlich dahinstehen, da der AG rechtsfehlerfrei gehandelt habe und auch weiterhin rechtsfehlerfrei handeln werde. Das Ende der Bindefrist habe mit dem Beginn der Ausführungsfrist nichts zu tun. Gerügt werde nicht die Angebotsfrist. Diese sei angemessen gewesen, da die Vergabegrundlagen sich eigentlich seit 08/2024 nicht verändert hätten und im Ergebnis zum dritten Mal - diesmal heruntergebrochen auf den Monat Februar 2025 - bekanntgemacht worden seien.

Die AST habe den Nachprüfungsantrag bzgl. der Lose 1 und 2 für die „große Vergabe“ für den Zeitraum 01.01.2025 - 22.07.2028 gestellt. Der AG dürfe bis zur Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist den Zuschlag für das „große Vergabeverfahren“ nicht erteilen. Der AG müsse und dürfe diesen Zeitraum, das Vakuum/die Vakanz, überbrücken können. Er sei hierzu gesetzlich verpflichtet. Die gesetzlichen Pflichten für Reinigung und Einhaltung der Hygienevorschriften insbesondere an den Schulen - der

AG sei Schulträger – ergebe sich namentlich aus § 33 Infektionsschutzgesetz (i. V. m. DIN 77400). Die Einholung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes des AG werde angeregt. Die Vergabekammer habe den AG mit Schreiben vom 14.11.2024 über den gestellten Nachprüfungsantrag vom 13.11.2024 informiert. Der AG sei fortan rechts- und ermessensfehlerfrei von der gesetzlichen fünfwochigen Regelfrist des § 167 Abs. 1 Satz 1 GWB, einer etwaigen zweiwöchigen Verlängerungsfrist nach § 167 Abs. 1 Satz 4 GWB und der zweiwöchigen Notfrist nach § 170 Abs. 1 GWB für die Einlegung der sofortigen Beschwerde und mit einem Abschluss des Nachprüfungsverfahrens einschließlich des Ablaufs der Rechtsmittelfrist am 15.01.2025 ausgegangen. Im Ergebnis habe sich der AG veranlasst gesehen, eine Interimsvergabe für den Monat Januar 2025 auf den Weg zu bringen. Dementsprechend sei ausschließlich für den Monat Januar 2025 am 02.12.2024 die Ausschreibung der Interimsvergabe wegen Nickerreichens des EU-Schwellenwertes im nationalen Verfahren (Vergabe-Nr. xxxx /2024) erfolgt.

Mit Verfügung vom 10.12.2024 habe die Vergabekammer die Entscheidungsfrist im „großen Vergabeverfahren“ bis zum 26.02.2025 verlängert. Der AG habe sich daher veranlasst gesehen, eine weitere - neue - Interimsvergabe für den Monat Februar 2025 (Vergabe-Nr. xxxx /2025) auf den Weg zu bringen. Da bei dieser Interimsvergabe für den Monat Februar 2025 der EU-Schwellenwert wiederum deutlich unterschritten werde, habe der AG ein nationales Vergabeverfahren eingeleitet. Dieses sei für den AG im November 2024 - bei der Einleitung des ersten Interimsverfahrens für den Monat Januar 2025 - nicht absehbar gewesen. Nach Rechtsauffassung des AG könne daher der für das neuerliche Vergabeverfahren zugrundeliegende Auftragswert des Vergabeverfahrens für die Interimsvergabe Januar 2025 nicht aufaddiert werden, sondern müsse getrennt betrachtet werden. Das Bemühen der AST zur rechtswidrigen Erreichung des EU-Schwellenwertes sei nicht zu erkennen. Dies mache die nunmehrige Erweiterung ihres Nachprüfungsantrages vom 13.01.2025 überdeutlich.

Der AG sei nach wie vor der Rechtsauffassung, dass beide Interimsvergaben völlig unabhängig voneinander zu betrachten seien und dass die gewählten nationalen Vergabeverfahren rechtsfehlerfrei seien. Der Vorwurf, der AG unterlaufe das Umgehungsverbot, werde zurückgewiesen. Die Antragserweiterung vom 13.01.2025 sei daher wegen Nickerreichens des EU-Schwellenwertes ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen. Die AST habe gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 ThürVgG im unterschwelligen Bereich keinen Anspruch auf Tätigwerden der Vergabekammer.

Hinzu komme, dass die AST kein Angebot für die Interimsvergabe für Februar 2025 abgegeben habe, sodass das Tatbestandsmerkmal „Bieter“ gänzlich fehle. Allein aus diesem Grunde sei eine Rechtsverletzung der AST undenkbar. Im Ergebnis bleibe für den AG auch für den Monat Februar 2025 alternativlos eine Interimsvergabe im nationalen Verfahren. Der AG habe dabei insbesondere das höherrangige Bundesrecht des § 33 Infektionsschutzgesetz mit dem landesrechtlichen § 14 Abs. 2 ThürVgG abzuwägen. Nach der Gesetzespyramide habe § 33 Infektionsschutzgesetz eindeutig Vorrang.

Mit Schreiben vom 21.01.2025 erteilte der AG der BEI den Zuschlag für die Lose 1 und 2 bzgl. der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.02.2025 bis 28.02.2025“ (Vergabe-Nr. xxxx /2025).

Die Vergabekammer hat zuletzt mit Schreiben vom 21.01.2025 die Frist für die Entscheidung in der Sache um 5 Wochen bis zum 03.03.2025 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2025 überreichte die AST der Vergabekammer zwei Zeitungsartikel vom 19.01.2025 sowie vom 22.01.2025 und wiederholte ihr Vorbringen, dass die BEI nicht geeignet sei. In den Zeitungsartikeln werde über die derzeit vorherrschende Reinigungssituation an einigen Schulen in Thüringen berichtet, die seit dem 01.01.2025 von der BEI gereinigt würden.

Die Vergabekammer hat der AST am 24.01.2025 Einsicht in die Vergabeakten mit den Vergabenummern xxxx /2024 und xxxx /2025 gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren.

Mit weiterer Veröffentlichung am 27.01.2025 im Thüringer Staatsanzeiger - Öffentlicher Teil (Nr. xx/2025) schrieb der AG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (UVgO; Vergabe-Nr. xxxx /2025) die Interimsvergabe „Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY“ vom 03.03.2025 bis 31.03.2025 national aus. Die zu vergebene Dienstleistung war nach Ziffer 5 der Bekanntmachung vom xx.01.2025 in drei Lose aufgeteilt: Los 1 [G] , Los 2 [M] und Los 4 [S] . Streitgegenständlich sind vorliegend die Lose 1 und 2.

Nach Ziffer 9 der Bekanntmachung wurde hinsichtlich der Vergabeunterlagen auf die elektronische Adresse „www.vergabe-suche.de“ verwiesen. Gemäß dem, in den Vergabeunterlagen enthaltenen, Formblatt 631 „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ umfasste die Dienstleistung die Gebäudereinigung in verschiedenen Objekten des YYY Unter Ziffer 13 der Bekanntmachung wurde zu den Eignungskriterien Folgendes ausgeführt: „*Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Formular 124 Eigenerklärung zur Eignung; Eigenerklärung nach § 8 ThürVgG; evtl. gemäß Leistungsverzeichnis geforderte Nachweise, Qualifikationen und Zertifikate.*“

Nach Ziffer 14 der Bekanntmachung war das wirtschaftlichste Angebot Zuschlagskriterium und es wurde bezüglich der weiteren Zuschlagskriterien auf das Formblatt „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ verwiesen. Der Inhalt des Formblatts war identisch zum Inhalt des in der öffentlichen Ausschreibung (Vergabe-Nr. xxxx /2024) vom xx.12.2024 verwandten Formblatts „Erläuterung der Zuschlagskriterien“.

Das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ sowie das Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ waren nicht mehr in den Vergabeunterlagen des AG enthalten.

Nebenangebote waren nach Ziffer 7 der Bekanntmachung nicht zugelassen. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung der 10.02.2025, 10 Uhr.

Die AST rügte erneut mit Schreiben vom 04.02.2025 die vom AG veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sowie das bisher durchgeführte Vergabeverfahren (Vergabe-Nr. xxxx /2025). Das bisher durchgeführte Vergabeverfahren verstöße gegen die bieterschützenden Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB. Die Interimsvergabe habe europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die monatlichen Ausschreibungen (Januar, Februar und März) des AG seien rechtsmissbräuchlich und dienten nur dazu, die BEI zu bevorzugen. Mit der Aufspaltung der Interimsvergabe in einzelne Aufträge umgehe der AG rechtswidrig das Vergaberecht.

Mit Schreiben vom 06.02.2025 machte die AST die Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.03.2025 bis 31.03.2025“ bzgl. der Lose 1 und 2 des AG im Wege der Antragserweiterung zum Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens und beantragte nunmehr ergänzend:

- Zu 1. Das anhängige Nachprüfungsverfahren wird wegen der rechtswidrigen De-facto-Vergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.03.2025 bis 31.03.2025“ betreffend die Lose 1 und 2 erweitert.
- Zu 4. Hilfsweise (für den Fall, dass der Zuschlag bereits erteilt wurde oder während des Verfahrens erteilt wird) wird festgestellt,
 - c.) dass die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen von 03.03.2025 bis 31.03.2025“ betreffend die Lose 1 und 2 in ihren Rechten verletzt ist,
 - d.) dass die geschlossenen Verträge zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 134 Abs. 2 Satz 1 GWB unwirksam sind.

Zu 8. Die Antragserweiterung wird dem Antragsgegner unverzüglich zugestellt.

Zu 10. Der Antragsgegner hat auch die Kosten der Antragserweiterung zu tragen.

Sodann wiederholte und vertiefte die AST ihr Vorbringen aus dem Nachprüfungsantrag vom 23.12.2024 und der Antragserweiterung vom 13.01.2025. Die AST führte aus, dass die zulässige Antragserweiterung begründet sei. Auch diese Vergabe habe europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Mit Schreiben vom 05.02.2025 habe die AST auch die Vergabe „März 2025“ gerügt. Eine Reaktion sei nicht erfolgt, so dass die Antragserweiterung zur Wahrung der Rechte der AST erforderlich sei, zumal der AG deutlich gemacht habe, dass er weiterhin monatliche Interimsvergaben vornehmen werde. Der Auftragswert der Interimsvergaben Januar, Februar und März 2025 sei nach § 3 Abs. 1 VgV zusammenzurechnen. Die von dem AG gewählten Monatszeiträume seien viel zu kurz bemessen. Die gegenständliche Interimsvergabe sei letztlich nur eine Verlängerung der ersten Interimsvergabe und es sei zumindest der Auftragswert für die gesamte Leistungszeit (also ab dem 01.01.2025) zugrunde zu legen. Auch die aktuelle Vergabe für den März 2025 erfolge zur Sicherstellung der Leistungserbringung aufgrund des anhängigen Nachprüfungsverfahrens bei der hiesigen Vergabekammer betreffend die Hauptvergabe. Dem AG gehe es eindeutig um die Überbrückung des Zeitraums bis zu einer Entscheidung der Vergabekammer hinsichtlich der Hauptvergabe. Ferner sei der AG bei seiner Entscheidung über den zu überbrückenden Zeitraum nicht von realistischen Verhältnissen ausgegangen. Im Nachprüfungsverfahren „Hauptvergabe“ sei noch nicht einmal absehbar, wann eine mündliche Verhandlung stattfinden könne. Zudem habe die hiesige Vergabekammer im zugrundeliegenden Verfahren die Entscheidungsfrist zuletzt mit Verfügung vom 21.01.2025 auf den 03.03.2025 verlängert. Das bedeute, dass auch die Interimsvergabe für den März (weil auch schon wieder Januar vorbei sei) nicht ausreichen werde. Realistisch sei eine weitere Interimsvergabe von mindestens drei (besser neun) Monaten. Ein Auftraggeber habe Verzögerungen, die sich aus einem Nachprüfungsverfahren ergäben, grundsätzlich hinzunehmen und in seine Planungen einzukalkulieren. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Daher schreibe der AG jetzt monatweise die Leistungen aus. Soweit der AG vortrage, dass er durch die Vergabekammer mit Schreiben vom 14.11.2024 über den gestellten Nachprüfungsantrag vom 13.11.2024 informiert worden sei und er fortan rechts- und ermessensfehlerfrei von der gesetzlichen fünfwochigen Regelfrist des § 167 Abs. 1 Satz 1 GWB ausgegangen sei, einer etwaigen zweiwöchigen Verlängerungsfrist nach § 167 Abs. 1 Satz 4 GWB und der zweiwöchigen Notfrist nach § 170 Abs. 1 GWB für die Einlegung der sofortigen Beschwerde, unterschlage der AG, dass die AST ihn bereits mit Rüge vom 13.12.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Entscheidungsfrist im Verfahren betreffend die Hauptvergabe bis zum 27.02.2025 verlängert worden sei. Hier habe dem AG also auffallen müssen, dass seine Kalkulationen nicht zutreffend sei. Er habe wenigstens für die Vergabe ab Februar einen längeren Zeitraum wählen müssen. Mithin seien die Auftragswerte der drei Interimsvergaben zusammenzurechnen. Nach der Kostenschätzung des AG sei der Schwellenwert bereits ab zwei Monaten überschritten. Zudem mache die nun dritte Interimsvergabe in Folge sehr deutlich, dass hier eine vorsätzliche Umgehung des Vergaberechts nach § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 VgV vorliege.

Die Antragserweiterung sei aufgrund der Sachnähe zum Nachprüfungsantrag zulässig. Auch sei die AST nach § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Maßgeblich sei ihr Interesse an dem ausgeschriebenen Auftrag und den Vertragsfortsetzungen. Die AST habe sich auf die Interimsvergabe „Januar 2025“ beworben. Hinsichtlich der Vergaben Februar und März gehe die AST davon aus, dass eigentlich eine zusammenhängende Vergabe vorliege und habe damit auch ihr Interesse an den künstlich aufgespalteten Ausschreibungen bekundet. Die AST könne nicht dazu gezwungen werden, sich an einer diskriminierenden und willkürlichen Ausschreibung, die sie mehrmals gerügt habe, zu beteiligen.

Die Antragserweiterung sei auch begründet. Es liege eine rechtswidrige De-Facto-Vergabe vor. Es lägen intransparente und rechtswidrige Zuschlagskriterien vor, auf deren Grundlage kein Zuschlag erfolgen könne. Die Eignungskriterien seien nicht ordnungsgemäß bekannt

gemacht worden. Die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen seien gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB intransparent.

Das Vergabeverfahren leide auch allgemein an Verfahrensfehlern. Die Akteneinsicht habe zwar ergeben, dass jeweils eine Kostenschätzung für die Monate Januar und Februar vorliege, wobei aber wegen fehlender Datumsangabe schon gar nicht nachvollzogen werden könne, wann diese erstellt worden sei bzw. ob diese in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 VgV an dem Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Verfahren auf sonstige Weise eingeleitet worden sei, vorgenommen worden sei. Auch die Vergabeempfehlung des AG habe aufgezeigt, dass dieser sich gar nicht mit dem Thema Überschreitung des Schwellenwertes auseinandersetzt habe. Er habe insbesondere nicht geprüft, für welchen Zeitraum eine Interimsvergabe notwendig sei. Dazu heiße es lediglich unter Ziffer 1 der Vergabeempfehlung, für den Monat Januar betrügen die Kosten entsprechend der Auswertung aller Angebote für die Dienstleistung in Summe 1xx.xxx,xx €/brutto. Dies deute daraufhin (da die Vergabeempfehlung lediglich auf den Angebotspreisen basiere), dass zuvor gar keine Auftragswertschätzung stattgefunden habe. Die AST habe bereits bei ihrer Rüge vom 10.01.2025 vorgetragen, dass die BEI nicht geeignet sei, da diese schon nicht genügend Personal habe. Aus der Akteneinsicht lasse sich nicht entnehmen, dass der AG diesen Rügepunkt in irgendeiner Weise geprüft bzw. dokumentiert habe. Letztlich fehlten auch die Zuschlagsschreiben in der Vergabeakte. Mithin liege eine ungenügende Dokumentation vor.

Der AST habe auch weiterhin seine Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen verletzt. Die Ausführungsfristen seien gegebenenfalls zu kurz gewählt - je nachdem wie lange der AG zur Auswertung der Angebote benötige. Der AG trage lediglich vor, dass das Ende der Bindefrist mit dem Beginn der Ausführungsfrist nichts zu tun habe. Dies sei von der AST auch gar nicht behauptet worden. Sodann heiße es vom AG, gerügt worden sei nicht die Angebotsfrist. Dies sei zutreffend, für die AST sei nur nicht ersichtlich wie dies mit der zu kurzen Ausführungsfrist (also der Zeit zwischen Zuschlag und Leistungsbeginn) zusammenhänge.

Die Vergabekammer hat am 07.02.2025 dem AG die Antragserweiterung übermittelt und diesen um Vorlage der Vergabeakte bzgl. der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.03.2025 bis 31.03.2025“ (Vergabe-Nr. xxxx /2025) bis zum 12.02.2025 und um Stellungnahme zur Antragserweiterung bis zum 14.02.2025 gebeten.

Die AST reichte kein Angebot im Rahmen der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.03.2025 bis 31.03.2025“ (Vergabe-Nr. xxxxx /2025) für die Lose 1 und 2 ein. Die BEI gab ein Angebot für die beiden Lose ab.

Der AG hat der Vergabekammer am 12.02.2025 die Vergabeakte übersendet. Die übersandte Vergabeakte enthielt eine sogenannte „Kostenschätzung für den Monat März 2025 mit Tariferhöhung (5 %)“. Aus dieser Kostenschätzung geht hervor, dass der geschätzte Gesamtauftragswert für einen Monat, betreffend die Lose 1, 2 und 4, 16x.xxx,xx € netto beträgt.

Der AG hat mit Schriftsatz vom 14.02.2025 auf die Antragserweiterung erwidert und beantragt:

1. Die Erweiterung des Nachprüfungsantrags vom 06.02.2025 als unzulässig zu verwerfen.
2. Vorsorglich die Hilfsanträge als unzulässig zu verwerfen.
3. Die Antragstellerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens einschließlich die zweckentsprechenden Rechtverfolgungskosten des Antragsgegners.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte der AG sein bisheriges Vorbringen aus den Schriftsätze vom 02.01.2025 und vom 17.01.2025. Der neuerliche Nachprüfungsantrag sei nicht statthaft, unzulässig und daher zu verwerfen. Die AST sei nicht in ihren Rechten verletzt und sie habe keine Antragsbefugnis. Die AST habe mit E-Mail vom 04.02.2025 pauschal und

wieder nahezu gleichlautend vermeintliche Vergabefehler gerügt und am 06.02.2025 bereits den neuerlichen Nachprüfungsantrag mit Hilfsanträgen gestellt.

Der AG habe rechtsfehlerfrei gehandelt und werde auch weiterhin rechtsfehlerfrei handeln, da die Vergabegrundlagen sich eigentlich seit 07/2024 nicht verändert hätten und im Ergebnis zum vierten Mal - diesmal heruntergebrochen auf den Monat März 2025 - bekannt gemacht worden seien. Der AG gehe davon aus und dürfe auch davon rechtsfehlerfrei ausgehen, dass die Vergabekammer bis zum 26.02.2025 über das „Haupt-Vergabe-Nachprüfungsverfahren“ entscheiden werde, sodass noch der Monat März 2025 durch eine weitere zulässige Interimsvergabe für den Monat März 2025 „überbrückt“ werden müsse. Aus diesem Grunde habe der AG die zur Nachprüfung gestellte Interimsvergabe für den Monat März 2025 als nationales Vergabeverfahren, xxxxx /2025, auf den Weg gebracht. Die Notwendigkeit der erneuten Interimsvergabe für Monat März 2025 sei weder bei der Interimsvergabe für Januar 2025, noch bei der Interimsvergabe für Februar 2025 vorhersehbar gewesen. Nach Rechtsauffassung des AG könne daher der für das neuerliche Vergabeverfahren zugrundeliegende Auftragswert des Vergabeverfahrens für die Interimsvergabe März 2025 nicht aufaddiert werden, sondern müsse getrennt betrachtet werden.

Das Bemühen der AST zur rechtswidrigen Erreichung des EU-Schwellenwertes sei nicht zu erkennen. Dies mache die nunmehrige Erweiterung ihres Nachprüfungsantrags vom 06.02.2025 abermals überdeutlich. Der AG sei nach wie vor der Rechtsauffassung, dass die bisherigen monatlichen Interimsvergaben völlig unabhängig voneinander zu betrachten seien, und dass die gewählten nationalen Vergabeverfahren rechtsfehlerfrei seien. Der Vorwurf, der AG unterlaufe das Umgehungsverbot, werde zurückgewiesen. Der Nachprüfungsantrag vom 06.02.2025 sei daher im Ergebnis wegen Nichterreichens des EU-Schwellenwertes als unzulässig zu verwerfen.

Die AST habe wiederum kein Angebot für die Interimsvergabe für März 2025 abgegeben, sodass das Tatbestandsmerkmal „Bieter“ auch diesmal gänzlich fehle. Die AST habe auch diesmal vermeintliche Fehler beim Vergabeverfahren pauschal gerügt, noch vor dem Submissionstermin einen Nachprüfungsantrag gestellt und wiederum kein Angebot abgegeben.

Die Vergabeunterlagen seien seit 07/2024 unverändert, sie hätten diesmal nur auf den Monat März 2025 heruntergebrochen werden müssen.

Die Einlassung, die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen seien fehlerhaft, sei nicht ansatzweise nachvollziehbar, zumal die AST im „Haupt-Vergabeverfahren“ gerade auf die dann „fehlerhaften Vergabeunterlagen“ (von ihr nicht beanstandet) den Zuschlag für die Lose 1 und 2 erhalten wolle.

Die AST müsse an der Abgabe eines Angebots gehindert oder erheblich beeinträchtigt sein. Es müssten gewichtige Vergaberechtsverstöße vorliegen. Bei dieser Sachlage lasse es die Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 22.10.2020, 1/SVK/023-20) im dortigen Fall ausreichen, wenn der Antragsteller nur vorprozessual Rüge erhebe und anschließend einen Nachprüfungsantrag stelle. Im Fall hier lägen aber keine Verfahrensverstöße vor, geschweige denn Gewichtige oder erheblich Beeinträchtigende.

All diese Widersprüche möge die AST aufklären. Der AG könne sich (bis dahin) nicht des subjektiven Eindrucks des Rechtsmissbrauchs der AST aus nicht mehr auszuschließenden sachwidrigen Gründen erwehren. Im Ergebnis bleibe für den AG auch für den Monat März 2025 alternativlos eine Interimsvergabe im nationalen Verfahren.

In dem AG erst am 11.02.2025 zugegangenen Schriftsatz vom 23.01.2025 rüge die AST erneut pauschal die Eignung der BEI. Der AG bekunde nochmals, dass er die Leistungsfähigkeit der BEI selbstverständlich nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft habe. Der AG habe keine Zweifel an der Eignung der seit 115 Jahren bestehenden und bundesweit tätigen BEI mit inzwischen 5 Tochtergesellschaften, 8.500 Mitarbeiter/innen und 44 Standorten, vgl. Ausschnitt aus der Homepage der BEI.

Der AG verkenne auch nicht, dass bei der Auftragsvergabe in der vorliegenden Größenordnung eine marktübliche Vorlauffrist von 4 bis 6 Wochen nicht von der Hand zu weisen sei, ein Auftragnehmer einer Interimsvergabe durchaus ein gewisses oder gar hohes wirtschaftliches Risiko eingehe.

Mit Schreiben der Vergabekammer vom 18.02.2025 wurden die Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung in das Thüringer Landesverwaltungsamt am 26.02.2025 geladen.

Die Vergabekammer hat der AST am 19.02.2025 ergänzende Einsicht in die Vergabeakten mit den Vergabenummern xxxx /2025 und xxxx /2025 gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren.

Mit Schreiben vom 20.02.2025 erteilte der AG der BEI den Zuschlag für die Lose 1 und 2 bzgl. der Interimsvergabe „Kurzfristige Vergabe von Reinigungsleistungen vom 03.03.2025 bis 31.03.2025“ (Vergabe-Nr. xxxx /2025).

Mit Schriftsatz vom 21.02.2025 wiederholte und vertiefte die AST ihr Vorbringen. Der Nachprüfungsantrag sowie die Erweiterungen seien zulässig und begründet.

Der einschlägige Schwellenwert sei überschritten. Es sei realitätsfremd, dass der AG davon ausgehe, dass die Vergabekammer bis zum 26.02.2025 über das Hauptvergabe-Nachprüfungsverfahren entscheiden werde. Es liege noch nicht einmal eine Ladung zur mündlichen Verhandlung vor. Dies sei auch durch die Verfügung der Vergabekammer vom 20.02.2025 bestätigt worden, mit der die Entscheidungsfrist bis zum 02.04.2025 verlängert worden sei. Das heiße, es werde sich für den AG nicht vermeiden lassen, eine weitere Interimsvergabe für den April 2025 durchzuführen. Bereits in ihrer Rüge vom 13.12.2024 habe die AST darauf hingewiesen, dass eine Interimsvergabe nur für den Monat Januar 2025 nicht ausreichen werde und deshalb der Schwellenwert überschritten sei.

Die AST sei auch nach § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Tatbestandsmerkmal nach § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB sei nicht „Bieter“, sondern „Unternehmen“. Zudem habe die AST bereits dargelegt, dass sie sich auf die Interimsvergabe „Januar 2025“ beworben habe. Hinsichtlich der Vergaben Februar und März gehe sie davon aus, dass eigentlich eine zusammenhängende Vergabe vorliege und sie daher mit dem Angebot für die Vergabe Januar ihr Interesse an den nach ihrer Ansicht künstlich aufgespaltenen Gesamtauftrag bekundet habe. Die AST könne nicht dazu gezwungen werden, sich an einer diskriminierenden und willkürlichen Ausschreibung, die sie mehrmals gerügt habe, zu beteiligen. Die AST verweise auf die Rechtsprechung der Vergabekammer Nordbayern, wonach die Abgabe eines Angebots nicht zwingende Voraussetzung für die Bejahung des Interesses am Auftrag sei, insbesondere, wenn die Antragstellerin vortrage, gerade durch vergaberechtlich unzulässige Eignungsanforderungen an der Teilnahme am Wettbewerb gehindert worden zu sein. Die Ausarbeitung und Abgabe eines Angebots, von dem von vornherein bekannt sei, dass es anhand der von dem Auftraggeber aufgestellten Kriterien ausgeschlossen werden würde, könne von der Antragstellerin nicht verlangt werden. Warum solle die AST ein Angebot für die Interimsvergaben Februar und März 2025 abgeben, wenn diese nach ihrer Ansicht eigentlich zusammen mit der Interimsvergabe Januar eine zusammengehörende Vergabe bilde. Insoweit wäre der Aufwand für die AST nutzlos.

Entgegen den Ausführungen des AG, habe die AST auch nicht pauschal die fehlende Eignung der BEI gerügt. Sie habe vielmehr, unter Bezugnahme auf Zeitungsartikel und einen Aushang der Hausmeister, darauf hingewiesen, dass mangelhafte Reinigungsleistungen vorlägen und Personal fehle. Darüber hinaus habe der AG nun verdeutlicht, dass ihm nicht bewusst sei, wie eine Eignungsprüfung vorzunehmen sei; nämlich anhand der bekanntgemachten Eignungskriterien. Dass die BEI seit 115 Jahren bestehend und bundesweit tätig sei, mit inzwischen fünf Tochtergesellschaften, 8.500 Mitarbeiter/innen und 44 Standorten, sei daher irrelevant.

Der nunmehr anwaltlich vertretene AG hat mit Schriftsatz vom 24.02.2025 erwidert und beantragt:

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den Antragsgegner für notwendig zu erklären.

Zur Begründung ergänzte und vertiefte der AG sein bisheriges Vorbringen. Die Schwellenwerte seien für die hier streitgegenständlichen Interimsvergaben nicht erreicht. Die

Vergabekammer sei daher nicht zuständig. Der Nachprüfungsantrag sei teils unzulässig, im Übrigen unbegründet.

Soweit die AST die Vergabe für den Monat Januar 2025 angreife, habe sich der Nachprüfungsantrag durch Zeitablauf erledigt. Im Hinblick auf Februar 2025 sei dies zumindest weitestgehend der Fall.

Bezüglich der beiden Vergaben (Februar und März 2025) sei die AST nicht gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Anders als für Januar 2025 habe die AST kein Angebot abgegeben, obwohl ihr dies möglich gewesen sei. Sie habe jeweils vor Ablauf der Frist zur Abgabe von Angeboten Rügen erhoben. Sie habe rechtzeitig von den Vergabeverfahren Kenntnis erlangt und habe sich beteiligen können.

Es würden zweifelsfrei die Voraussetzungen einer Interimsvergabe wegen besonderer Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorliegen. In Rechtsprechung und Literatur sei anerkannt, dass eine Dringlichkeitsvergabe zulässig sei, um die Zeit zu überbrücken, die ein Vergabenachprüfungsverfahren für die ausgeschriebenen Leistungen benötige. Der AG habe die Interimsvergabe für Januar bis März 2025 daher im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben können. Um zusätzliche Transparenz zu schaffen, habe der AG diese Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb jeweils freiwillig vorab im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Hierzu sei er nicht verpflichtet gewesen. Es sei jedoch zulässig, ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb freiwillig um zusätzliche Elemente zur Sicherung des Wettbewerbs und der Transparenz zu ergänzen. Für die Frage, ob ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig sei, komme es allein darauf an, ob die Voraussetzungen für dieses Verfahren objektiv vorlägen.

Rein vorsorglich werde geltend gemacht, dass der AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sei, die betroffenen Gebäude reinigen zu lassen. Er habe bereits auf § 33 Infektionsschutzgesetz hingewiesen. Es bestehe daher objektive Dringlichkeit für die Auftragserteilung. Selbst wenn, was nicht der Fall sei, Vergaberechtsverstöße vorliegen sollten, sei in Fällen, in denen zwingend gesetzlich erforderliche Dienstleistungen zum Schutz der Bevölkerung beauftragt werden müssten, die Zuschlagserteilung zu gestatten. In diesem Fall könne sich die Vergabekammer darauf beschränken, die Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens festzustellen.

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes zur Medianmethode beziehe sich auf einen Fall, in dem der Median aus den von allen Bietern angebotenen Stunden ermittelt worden sei. Bewertet worden sei die Abweichung der einzelnen Angebote von diesem Median. Offensichtlich habe der AG diese Methoden nicht angewandt. An keiner Stelle der Vergabeunterlagen werde davon gesprochen, dass ein Median gebildet werde. Vielmehr erhalte das Angebot mit den höchsten Reinigungsstunden 100 Punkte. Es erfolge dann eine Wertung der Angebote im Vergleich zu dem Angebot mit den höchsten Reinigungsstunden. Eine solche Bewertungsmethode sei allgemein zulässig.

Da vorliegend ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig gewesen sei, sei keine Bekanntmachung der Eignungskriterien erforderlich (§ 17 Abs. 5 VgV). Die Unterlagen, die zu der Prüfung der Eignung vorgelegt werden müssten, ergäben sich aus Ziffer 13 der Bekanntmachung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Soweit die AST weitgehend unsubstantiiert behauptete, die BEI sei nicht geeignet, sei darauf hinzuweisen, dass es vorliegend um Reinigungsleistungen für jeweils einen Monat gehe. Entsprechende Anforderungen seien an die Leistungsfähigkeit der Bieter zu stellen.

Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe handle es sich erkennbar und bekanntermaßen nicht um die Leistungsbeschreibung. Hier werde der Auftragsgegenstand vielmehr lediglich stichpunktartig, oftmals in Form einer Überschrift, beschrieben. Was genau ausgeführt werden müsse, ergebe sich aus den weiteren Vergabeunterlagen, vorliegend aus der Gewichtung der Zuschlagskriterien. Ein Widerspruch liege hierin nicht.

Die AST mache geltend, dass der AG die Fragen aus der Rüge der AST vom 10.01.2025 nicht beantwortet habe. Es sei nicht eindeutig, auf welche Fragen sich diese Ausführungen bezögen. Die ersten beiden Fragen bezögen sich auf die Ausschreibung für Januar und seien daher für die Abgabe eines Angebots auf die Leistungen für Februar ohne Bedeutung. Die dritte Frage bezöge sich auf den Schwellenwert. Die Berechnung des Schwellenwertes müsse den Bieter nicht offengelegt werden. Daneben habe der AG wiederholt auf die unzutreffende Behauptung der AST geantwortet, dass der Schwellenwert vorliegend

überschritten sei. Die Länge der Ausführungsfrist folge zwangsläufig aus der Dringlichkeit der Vergabe.

Die Vergabekammer hat der AST am 25.02.2025 ergänzende Einsicht in die Vergabeakte mit der Vergabenummer xxxx /2025 gewährt, soweit keine geheimhaltungsbedürftigen Aktenbestandteile betroffen waren.

Die AST und der AG hatten in der mündlichen Verhandlung am 26.02.2025 Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und mit der Vergabekammer umfassend zu erörtern. Die BEI war nicht erschienen.

Die AST hat in der mündlichen Verhandlung ihre Anträge vom 23.12.2024, vom 13.01.2025 und vom 06.02.2025 gestellt und hat jeweils ihren Hilfsantrag zu 4. aufrechterhalten. Die AST beantragte ergänzend, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den Antragsgegner für nicht notwendig erklärt wird.

Die AST führte auf Nachfrage der Vergabekammer aus, dass sie davon Abstand nehme, dass vorliegend eine Medianmethode durch den AG verwendet worden sei. Es sollte lediglich der Rechtsgedanke aus der von ihr zitierten Rechtsprechung der Vergabekammer des Bundes (Beschl. v. 06.11.2023, VK 1-77/23) herangezogen werden.

Der AG hat in der mündlichen Verhandlung seine Anträge vom 02.01.2025, vom 17.01.2025, vom 14.02.2025 und vom 24.02.2025 aufrechterhalten.

Die Vergabekammer verweist im Einzelnen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 26.02.2025, die den Verfahrensbeteiligten am selben Tag zugesendet worden ist.

Die Vergabekammer nimmt ergänzend Bezug auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakten der Vergabekammer sowie die Vergabeakte des AG, soweit vorgelegt.

II.

1. Zulässigkeit

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

a.)

Die Vergabekammer ist für die Überprüfung der streitgegenständlichen Vergabeverfahren zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer ergibt sich aus §§ 155, 156 Abs. 1, 2. Hs., 158 Abs. 2, 159 Abs. 3 Satz 1 GWB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürVkVO.

Der AG ist öffentlicher Auftraggeber gemäß §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert ist durch den geschätzten Wert der hier in Rede stehenden Aufträge überschritten, vgl. § 106 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Nach § 106 GWB gilt der vierte Teil des GWB nur für die Vergabe solcher öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für die Ausrichtung solcher Wettbewerbe, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Maßgeblich für die daraus abzuleitende Frage der Statthaftigkeit eines Nachprüfungsverfahrens (§§ 155 ff. GWB) wegen Erreichens beziehungsweise Überschreitens der Schwellenwerte im Sinne des § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV ist allein die objektive Rechtslage (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 01.09.2021, Verg 1/21; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2008, 15 Verg 4/08; Dittmann in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, GWB, § 155 Rn. 19).

Der maßgebliche Schwellenwert für die ausgeschriebenen Dienstleistungsaufträge ist über § 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. der delegierten Verordnung 2023/2495 der Kommission vom 15.11.2023 festgelegt und beträgt seit dem 01.01.2024 221.000 € netto.

Ob der Auftragswert den maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet, ist von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Schätzung zu ermitteln, vgl. § 3 VgV. Der AG verstößt mit seiner vorgenommenen Schätzung des Auftragswertes gegen die Festlegungen aus § 3 Abs. 1, Abs. 2 VgV.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer, mithin dem Nettobetrag, auszugehen, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV. Etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen sind vom Auftraggeber zu berücksichtigen, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 VgV. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 1 VgV Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge.

Die Kostenschätzung des AG verstößt gegen das Umgehungsverbot aus § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VgV.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 VgV darf die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des GWB oder der VgV zu umgehen. Dies umfasst im Grundsatz zwei Varianten der manipulativen Schätzung. Zum einen verbietet die Vorschrift die Schätzung in der Absicht, den Auftrag der Anwendung der VgV zu entziehen (Alexander in: Pündler/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, VgV, § 3 Rn. 27). Zum anderen richtet sich das Umgehungsverbot gegen eine Unterteilung von Aufträgen, wenn diese in der Absicht vorgenommen wird, den Auftrag der Anwendung der VgV zu entziehen (Alexander in: Pündler/Schellenberg, a.a.O.). Die manipulative Aufteilung des Auftrags bezieht sich auf die Fälle, in denen der Auftrag künstlich aufgespalten wird (Alexander in: Pündler/Schellenberg, a.a.O.; Preussler/Hartwecker in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, § 3 Rn. 41). Dies kann dadurch geschehen, indem ein einheitlicher Auftrag ohne objektive Notwendigkeit in verschiedene Aufträge mit Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte aufgeteilt wird (Alexander in: Pündler/Schellenberg, a.a.O.; Preussler/Hartwecker in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Aufl. 2024, § 3 Rn. 42).

Vorliegend sind die Interimsaufträge für die Zeiträume Januar, Februar und März 2025 im Hinblick auf das im Rahmen der Auftragswertschätzung gemäß § 3 VgV zu beachtende Umgehungsverbot des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VgV zu addieren, da nach der notwendigen funktionalen Betrachtungsweise die Aufträge von Januar bis März 2025 dieselbe wirtschaftliche Funktion erfüllen.

Was zu dem Auftrag, dessen Wert zu schätzen ist, gehört, ist anhand einer funktionalen Betrachtungsweise zu ermitteln. Bevor eine Aufteilung in verschiedene Aufträge erfolgen darf, sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.06.2018, 15 Verg 7/17; OLG Schleswig, Beschl. v. 28.01.2021, 54 Verg 6/20). Von Bedeutung sind auch räumliche und zeitliche Zusammenhänge. Vorliegend ist der Vertragsgegenstand bei allen drei Aufträgen mit der Erbringung von Reinigungsdienstleistungen „in verschiedenen Objekten des

YYY“ identisch. Ferner dienen die drei Aufträge der Überbrückung des Zeitraums des am 14.11.2024 bereits eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens (Az.: 5090-250-4003/490), die Hauptvergabe betreffend, um eine lückenlose Beschaffung der Reinigungsdienstleistungen zu gewährleisten. Damit weisen diese Leistungen in inhaltlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität auf. Schließlich hat auch der AG mit Nachschreiben vom 02.12.2024 darauf hingewiesen, dass er von einer „Interimsvergabe von Reinigungsarbeiten für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer (xxxxx) bzgl. der Lose 1, 2 und 4 bis längstens 31.12.2025“ ausgehe. Insofern erschließt sich der Vergabekammer auch nicht, dass der AG nunmehr mit Schreiben vom 17.01.2025 vorträgt, dass er im November 2024 davon ausgegangen sei, dass eine Ausschreibung der Interimsvergabe für den Monat Januar 2025 ausreichend sei. Denn dem Nachschreiben vom 02.12.2024 lässt sich entnehmen, dass der AG bereits am 02.12.2024 von einer bis zu einjährigen interimsweisen Vergabe

ausgegangen ist. Vieles spricht dafür, dass der AG diese Methode der Unterteilung der Aufträge gewählt hat, um so den Schwellenwert des EU-Vergaberechts zu unterschreiten. Denn bereits die Addition der Monate Januar und Februar 2025 hätte dazu geführt, dass der maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 221.000 € eindeutig überschritten worden wäre. Interimsaufträge, die selbständig neben dem Hauptvertrag stehen, sind im Hinblick auf das im Rahmen der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV zu beachtende Umgehungsverbot des § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 VgV zu addieren, soweit der einheitliche (Interims-) Beschaffungsbedarf in der Absicht, die Anwendung des Kartellvergaberechts zu umgehen, künstlich aufgespalten wird, sei es durch mehrere Interimsaufträge, sei es durch eine Kombination aus Vertragsverlängerungen und (neuen) Interimsaufträgen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2022, 11 Verg 5/22, Rn. 33). Das ist vorliegend durch die „monatlichen“ Interimsaufträge an die BEI der Fall, die alle dem gleichen Beschaffungsbedarf dienen, nämlich der Sicherstellung der Reinigungsdienstleistung „in verschiedenen Objekten des YY“ bis zur Neuvergabe. Nach Überzeugung der Vergabekammer war vom AG eine Umgehung der vergaberechtlichen Kontrolle auch beabsichtigt, insbesondere, weil keine andere plausible Erklärung für das Nachschreiben des AG vom 02.12.2024 ersichtlich ist. Ebenso sind andere objektive Gründe, die für eine zulässige Unterteilung der Interimsaufträge im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VgV sprechen würden, den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Schätzung des Auftragswertes des AG ist mithin nicht nachvollziehbar und nicht plausibel. Demnach ist festzustellen, dass die streitgegenständlichen Interimsaufträge und die von Januar 2025 bis März 2025 beauftragten Reinigungsdienstleistungen einen einheitlichen Dienstleistungsauftrag bilden, der angesichts seines Gesamtwerts den Schwellenwert überschreitet. Eine mit dem Ziel der Vermeidung eines europaweiten Vergabeverfahrens vorgenommene künstliche Aufspaltung des einheitlichen Interimsbeschaffungsbedarfs stellt eine gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VgV unzulässige Aufteilung des Gesamtauftrags und damit eine Umgehung vergaberechtlicher Vorschriften dar (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2022, 11 Verg 5/22, Rn. 33; Preussler/Hartwecker in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Aufl. 2024, § 3 Rn.41). Auf eine besondere Umgehungsabsicht des Vergaberechts kommt es im Falle einer Aufteilung eines einheitlichen Beschaffungsbedarfs nicht an (vgl. EuGH, Urt. v. 15.03.2012, Rs. C-574/10, Rn. 49).

Im Ergebnis verstößt die interimswise Vergabe der Reinigungsdienstleistungen in getrennten Ausschreibungen gegen das Umgehungsverbot aus § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VgV. Die Auftragswerte der Interimsaufträge Januar, Februar und März 2025 sind zu addieren, sodass der maßgebliche EU-Schwellenwert mit den vorliegenden Ausschreibungen überschritten wird. Das Nachprüfungsverfahren ist wegen des Überschreitens des für die europaweite Vergabe einschlägigen Schwellenwerts nach den §§ 155 ff. GWB statthaft.

b.)

Die AST ist gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

§ 160 Abs. 2 GWB setzt voraus, dass das antragstellende Unternehmen ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat, eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht und darlegt, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

In Bezug auf die Interimsvergabe Januar 2025 hat die AST mit Angebotsabgabe am 16.12.2024, ihren Rügeschreiben vom 13.12.2024 und 18.12.2024 sowie ihrem Nachprüfungsantrag vom 23.12.2024 ihr Interesse am Auftrag bekundet. Weiterhin hat die AST die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht. Zur Geltendmachung der den Antragsteller betreffenden Rechtsverletzung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der den Nachprüfungsantrag stellende Bieter behauptet, dass und welche vergaberechtlichen Vorschriften im Verlauf des Vergabeverfahrens verletzt worden sein sollen, und dass er ohne die Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so dass der behauptete eingetretene oder drohende Schaden auf die Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften zurückzuführen ist (BGH, Beschl. v. 18.05.2004, X ZB 7/04). An die schlüssige Behauptung sind geringe Anforderungen zu stellen. Die AST hat eine

Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB insbesondere durch das Fehlen eines unionsrechtskonformen Ausschreibungsverfahrens sowie wegen intransparenter Zuschlagskriterien und nicht ordnungsgemäß bekannt gemachter Eignungskriterien geltend gemacht. Die AST hat zudem dargelegt, dass ihr durch die behauptete Nichtbeachtung von Vergaberecht ein Schaden droht. Denn aus ihrem Vortrag ergibt sich, dass gerade durch den gerügten Verstoß gegen Vergaberecht ihre Aussichten auf eine Berücksichtigung ihres Angebotes im Hinblick auf die Zuschlagserteilung beeinträchtigt worden sein könnten. Der Schaden muss dabei grundsätzlich bezogen sein auf die Zuschlagschance (OLG Koblenz, Beschl. v. 04.02.2009, 1 Verg 4/08, Rn. 33; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2000, Verg 5/99, Rn. 94). Vorliegend hat die AST dargelegt, dass sich durch die Nichtbeachtung der Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) ihre Chancen auf Zuschlagserteilung durch die genannten Vergaberechtsverstöße zumindest verschlechtert haben könnten und damit einen möglichen Schaden dargelegt.

In Bezug auf die Interimsvergaben Februar 2025 und März 2025 ist die AST antragsbefugt gemäß § 160 Abs. 2 GWB, obwohl sie sich nicht mit einem fristgerechten Angebot an den nationalen Ausschreibungen beteiligt hat. Wer als Antragstellerin geltend macht, durch rechtsverletzende Bestimmungen in den Vergabeunterlagen an der Einreichung eines chancenreichen Angebots gehindert oder erheblich beeinträchtigt zu sein, muss zur Begründung seines Auftragsinteresses kein Angebot abgeben, sondern kann dieses Interesse durch seine vorprozessuale Rüge gemäß § 160 Abs. 3 GWB und den anschließenden Nachprüfungsantrag dokumentieren (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2011, VII-Verg 92/11; Dicks/Schnabel in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, GWB, § 160 Rn. 12). Durch Rügeschreiben vom 10.01.2025 und vom 04.02.2025 sowie Antragserweiterungen vom 13.01.2025 und vom 06.02.2025 hat die AST ihr Interesse an den Aufträgen hinreichend dokumentiert. Ebenso hat die AST dargelegt in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch die unterbliebene europaweite Ausschreibung verletzt zu sein. Die AST trägt gleichsam vor, dass ihr gerade durch die gerügten Verstöße gegen Vergaberecht ein Schaden zu entstehen droht bzw. entstanden ist.

c.)

Der Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags und dessen Antragserweiterungen steht keine Rügepräklusion nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB entgegen. Bei einer De-facto-Vergabe bzw. einem Feststellungsantrag gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB besteht keine Rügeverpflichtung nach § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB (stRspr; Braun in: Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, GWB, § 135 Rn. 108; Gnittke/Hattig in: Müller-Wrede, GWB, 2. Auflage 2023, § 135 Rn. 59). § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB setzt voraus, dass der Vertragsschluss unmittelbar bevorsteht bzw. vollzogen ist und eine Rügeverpflichtung sich in einer bloßen Förmelei erschöpft, die den Auftraggeber ohnehin nicht zur Selbstkorrektur veranlassen kann (Braun in: Ziekow/Völlink, a.a.O; Gnittke/Hattig in: Müller-Wrede, a.a.O.). Daher muss auch ein Unternehmen, dass die Möglichkeit hatte, sich an der Ausschreibung zu beteiligen, auf Grund der klaren gesetzlichen Regelung des § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB nicht vorab die unterlassene europaweite Bekanntmachung bei einer De-Facto-Vergabe rügen (vgl. VK Südbayern, Beschl. v. 05.08.2019, Z3-3-3194-1-14-05/19, Rn. 68). Vorliegend hat die AST das Verhalten des AG mit Schreiben vom 13.12.2024 und 18.12.2024 hinsichtlich der Interimsvergabe Januar 2025, mit Schreiben vom 10.01.2025 hinsichtlich der Interimsvergabe Februar 2025 und mit Schreiben vom 04.02.2025 hinsichtlich der Interimsvergabe März 2025 vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Angebotsabgabe gerügt. Nichtsdestotrotz hätte es dieser Rügen der AST nach dem gesetzlichen Wortlaut des § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB nicht bedurft.

d.)

Die Antragserweiterungen der AST vom 13.01.2025 und vom 06.02.2025 sind ohne Weiteres zulässig. Antragsänderungen und -erweiterungen (vgl. §§ 263, 264 ZPO) sind mit dem Vergaberecht grundsätzlich vereinbar, soweit keine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung ergangen ist (Gabriel/Mertens in: BeckOK Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf, 34. Edition, GWB, § 160 Rn. 29; Dicks/Schnabel in:

Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, GWB, § 160 Rn. 5). Es liegen Antragserweiterungen nach § 264 Nr. 2 ZPO analog vor. Denn es wäre im Allgemeinen eine unnötige Förmelerei, einen Antragsteller deswegen auf ein neues Nachprüfungsverfahren zu verweisen, wenn eine Zuschlagsentscheidung zu Gunsten des gleichen Bieters zu erwarten ist und dadurch die Rechte dritter Bieter nicht berührt sind (BayObLG, Beschl. v. 20.09.2004, Verg 21/04; Gabriel/Mertens in: BeckOK Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf, 34. Edition, GWB, § 160 Rn. 29). Dies ist vorliegend der Fall.

2. Begründetheit

Der zulässige Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

Die zwischen dem AG und der BEI geschlossenen Verträge vom 27.12.2024, vom 21.01.2025 und vom 20.02.2025 über die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen in verschiedenen Objekten des AG sind von Anfang an unwirksam. Denn eine gesetzliche Gestattung, die Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU zu vergeben, liegt nicht vor. Die AST ist durch die unterbliebene gebotene europaweite Ausschreibung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt.

Gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Der AG hat die verfahrensgegenständlichen Aufträge an die BEI vergeben, ohne dies vorher im Amtsblatt der EU bekannt zu machen.

a.)

Der AG hat mit der Festlegung und Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens gegen die Pflicht des § 97 Abs. 1 GWB i.V.m. §§ 119 ff. GWB, öffentliche Aufträge in einem transparenten, gesetzlich geregelten Verfahren zu vergeben, verstößen und damit den Anspruch der AST auf Einhaltung des Vergabeverfahrens aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt.

Nach § 106 GWB gilt der vierte Teil des GWB für die Vergabe solcher öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie für die Ausrichtung solcher Wettbewerbe, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Der AG führte nachweislich der Bekanntmachungen vom xx.12.2024, xx.01.2025 und xx.01.2025 ein nationales Vergabeverfahren mittels einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO durch. In der am 06.01.2025 übersendeten Vergabeakte war zunächst keine Kostenschätzung des AG für die Interimsvergabe Januar 2025 enthalten. Lediglich in der Vergabeempfehlung, datiert auf den 18.12.2024, war dokumentiert, dass „die Kosten entsprechend der Auswertung aller Angebote für die Dienstleistung in Summe 15x.xxx,xx € (brutto)“ betragen. Erst auf Nachfrage der Vergabekammer überreichte der AG am 10.01.2025 eine sogenannte „Kostenschätzung zur Interims-Ausschreibung Reinigungsleistungen für Januar 2025 (Aufstellung nach bestehenden Verträgen)“. Aus dieser geht hervor, dass der geschätzte Gesamtauftragswert für einen Monat, betreffend die Lose 1, 2 und 4, 15x.xxx,xx € netto beträgt. Zudem hat der AG mit Schriftsatz vom 02.01.2025 vorgetragen, dass sich der Gesamtbetrag der ermittelten Kostenschätzung für die Lose 1, 2 und 4 im Monat Januar 2025 auf 18x.xxx,xx € beziffere und damit deutlich unter dem Schwellenwert liege. Wie bereits unter Ziffer 1. a) festgestellt, hat der AG hinsichtlich des einheitlichen Interimsbeschaffungsbedarfs für die Monate Januar 2025 bis März 2025 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 VgV eine unzulässige Aufteilung des Gesamtauftrags vorgenommen und mithin gegen das Umgehungsverbot des § 3 Abs. 2 VgV verstößen. Die Auftragswerte der Interimsaufträge Januar, Februar und März 2025 sind entgegen der Auffassung des AG zu addieren, sodass der maßgebliche EU-Schwellenwert mit den vorliegenden Ausschreibungen überschritten wird. Demzufolge hätte der AG die Dienstleistungsaufträge in einem europaweiten Vergabeverfahren gemäß § 97 Abs. 1 GWB i.V.m. §§ 119 ff. GWB ausschreiben müssen. Mit der Entscheidung über die Durchführung

einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO hat der AG gegen die unionsweite Ausschreibungspflicht des § 106 Abs. 1, 2 GWB verstößen und somit die AST in ihren Rechten auf Einhaltung des Vergabeverfahrens aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt.

b.)

Es gibt keine Gestattung aufgrund Gesetzes. Der AG hat die Aufträge an die BEI nicht unter Anwendung der Ausnahmeverordnung des § 119 Abs. 2 Satz 2 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vergeben. Die Vergabe von Interimsaufträgen ohne Wettbewerb ist nur ganz ausnahmsweise möglich (vgl. VK Westfalen, Beschl. v. 29.09.2020, VK 1-28/20). Beispielsweise dann, wenn eine besondere Dringlichkeit vorliegen sollte (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30.01.2014, 11 Verg 15/13 Rn. 49, VK Westfalen, a.a.O.). Der AG hat vorliegend dreimal eine öffentliche Ausschreibung nach UVgO durchgeführt. Hätte der AG ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für notwendig erachtet, dann hätte er dieses entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durchführen und auch ordnungsgemäß nach § 8 VgV dokumentieren müssen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Insofern war die Vergabe der Aufträge für die Monate Januar, Februar und März 2025 an die BEI gesetzlich nicht gestattet.

c.)

Die AST hat zunächst allein wegen des Fehlens einer europaweiten Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU keinen rechtsverletzenden Nachteil erfahren. In Bezug auf die Interimsvergabe Januar 2025 hat sich die AST mit Abgabe eines Angebots vom 16.12.2024 am nationalen Verfahren beteiligt. In Bezug auf die Interimsvergaben Februar 2025 und März 2025 hatte die AST jeweils Kenntnis von der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger erlangt und hätte sich an den öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können. Allerdings ist ein Nachteil infolge eines rein nationalen Verfahrens nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Beteiligung am Wettbewerb möglich war und der Rechtsschutz durch die Nachprüfungsinstanzen gewährleistet ist (vgl. VK Südbayern, Beschl. v. 05.08.2019, Z3-3-3194-1-14-05/19, Rn. 70). Ein Nachteil kann vielmehr auch darin liegen, wenn im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens Normen zur Anwendung kommen, die sich dem Bieter gegenüber als nachteilig im Vergleich zu den korrekterweise anzuwendenden Normen darstellen (vgl. VK Bund, Beschl. v. 27.05.2014, VK 2-31/14; VK Südbayern, a.a.O.). Es ist daher entscheidend, ob der Antragsteller hinreichend dargelegt hat, dass er in einem neu durchzuführenden Vergabeverfahren mit einer europaweiten Ausschreibung eine bessere Chance auf den Zuschlag hätte (vgl. OLG München, Beschl. v. 02.06.2016, Verg 15/15, Rn. 47; VK Südbayern, a.a.O.).

Vorliegend hat die AST hinreichend dargelegt, dass sie auf der Grundlage der anzuwendenden Normen eines europaweiten Vergabeverfahrens eine bessere Zuschlagschance gehabt hätte:

aa.)

In den vorliegenden Vergabeverfahren sind die Eignungsanforderungen vom AG nicht wirksam aufgestellt worden.

Nach § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen sind. Nach § 122 Abs. 2 Satz 1 GWB ist ein Unternehmen geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Nach § 122 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 GWB dürfen die Eignungskriterien unter anderem die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen.

Voraussetzung der Eignungsprüfung ist zunächst, dass die streitgegenständlichen Eignungskriterien wirksam bekannt gemacht wurden. Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB sind die Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung aufzuführen. An der Einhaltung dieser Erfordernisse

mangelt es vorliegend. Denn in den Auftragsbekanntmachungen wurde lediglich unter Ziffer 13 ausgeführt, dass „*der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen hat: siehe Formular 124 Eigenerklärung zur Eignung; Eigenerklärung nach § 8 ThürVgG; evtl. gemäß Leistungsverzeichnis geforderte Nachweise, Qualifikationen und Zertifikate*“.

Der Wortlaut des Art. 58 Abs. 5 der Richtlinie 2014/24/EU, des § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB, des § 48 Abs. 1 VgV und des § 12 EU Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A i.V.m. Anhang V Teil C der Richtlinie 2014/24/EU ist jeweils eindeutig. Die geforderten Eignungskriterien und/oder Nachweise sind bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben. Sinn und Zweck der Regelungen ist, dass potentielle Bewerber / Bieter bereits aus der Auftragsbekanntmachung die in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gestellten Anforderungen ersehen können, um anhand dieser Angaben zu entscheiden, ob sie sich an der Ausschreibung beteiligen können und wollen. Nur wenn diese Angaben freizugänglich und transparent sind, können sie diesem Zweck der Auftragsbekanntmachung gerecht werden.

Nach einhelliger Rechtsprechung ist es unzulässig, wenn der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung hinsichtlich der vorzulegenden Eignungsunterlagen lediglich auf die Vergabeunterlagen verweist (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.06.2010, VII-Verg 18/10; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 07.05.2014, 15 Verg 4/13). Ebenso wenig genügt ein Link auf die Vergabeunterlagen als Ganzes. Muss der potentielle Bewerber / Bieter erst die gesamten Vergabeunterlagen sichten, um sich die Eignungsanforderungen und die zu erbringenden Nachweise zu erschließen, wird dies weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der vorgenannten Vorschriften gerecht. Insbesondere ausländischen Bietern, deren Mitarbeiter unter Umständen nur eingeschränkt der deutschen Sprache mächtig sind, ist es nicht zumutbar, umfangreiche Unterlagen durcharbeiten zu müssen, um zu erfahren, ob die Ausschreibung für sie in Frage kommt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2018, Verg 24/18). Eine konkrete Verlinkung auf ein elektronisch ohne Weiteres zugängliches Dokument ist dagegen ausreichend, wenn an dem Auftrag interessierte Unternehmen durch bloßes Anklicken zu dem verlinkten Formblatt gelangen können und auf einen Blick erkennen können, welche Anforderungen an sie gestellt werden (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 15.02.2019, Verg 5/18; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2018, Verg 24/18; VK Sachsen, Beschl. v. 30.10.2018, 1/SVK/021-18; VK Nordbayern, Beschl. v. 11.05.2015, 21.VK-3194-10/15).

Vorliegend wurden weder die im Formblatt 124 genannten Eignungsanforderungen in den Auftragsbekanntmachungen aufgeführt noch wurde das Formblatt verlinkt. Es wurde lediglich unter Ziffer 9 auf die elektronische Adresse „www.vergabe-suche.de“ verwiesen. Zudem wurde hinsichtlich der „geforderten Nachweise, Qualifikationen und Zertifikate“ lediglich auf das Leistungsverzeichnis Bezug genommen, demzufolge war diesbezüglich kein Link im Bekanntmachungstext enthalten. Demnach war vorliegend gerade nicht gewährleistet, dass der Bieter über den Link aus dem Bekanntmachungstext ohne weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen öffnen kann. Der Bieter konnte nicht auf einen Blick erkennen, ob er als potentiell geeigneter Wettbewerbsteilnehmer in Betracht kommt. Hierbei handelt es sich um einen Vergaberechtsverstoß.

Die AST ist jedoch deswegen in ihren subjektiven Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt, weil die materielle Eignungsprüfung einer vergaberechtlichen Nachprüfung nicht standhält. Ob der AG den bei der Eignungsprüfung nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum beachtet hat, ist aus der der Vergabekammer vorliegenden Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht ersichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der AG zur Bejahung der Eignung der BEI gelangte.

In der Vergabeempfehlung des AG vom 18.12.2024 ist lediglich unter Ziffer 4.1.2 (Los 1) und unter Ziffer 4.2.2 (Los 2) „Eignungsprüfung“ niedergelegt, dass „*folgende Bieter [BEI; AST] im Los 1 / Los 2 die erforderliche Eignung entsprechend Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ besitzen, um bewertet werden zu können*“. Des Weiteren ist der Vergabeempfehlung des AG vom 20.01.2025 lediglich unter Ziffer 4.1.2 (Los 1) und unter Ziffer 4.2.2 (Los 2) „Eignungsprüfung“ zu entnehmen, dass „*folgende Bieter [BEI] im Los 1 / Los 2 die erforderliche Eignung entsprechend Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“*

besitzen, um bewertet werden zu können“. Schließlich ist in der Vergabeempfehlung des AG vom 11.02.2025 lediglich unter Ziffer 4.1.2 (Los 1) und unter Ziffer 4.2.2 (Los 2) „Eignungsprüfung“ niedergelegt, dass „*folgende Bieter [BEI] im Los 1 / Los 2 die erforderliche Eignung entsprechend Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ besitzen, um bewertet werden zu können*“. Die Vergabevermerke vom 18.12.2024, vom 20.01.2025 und vom 11.02.2025 lassen nicht erkennen, von welchen Erwägungen der AG bei der Eignungsprüfung ausgegangen ist und erlaubt auch keine Prüfung, ob und in welcher Weise er sein Ermessen bei der materiellen Eignungsprüfung ausgeübt hat. Somit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation der Eignungsprüfung des AG.

Hinsichtlich der Eignungsprüfung hat der AG lediglich im Schriftsatz vom 14.02.2025 ausgeführt, dass er „keine Zweifel an der Eignung der seit 115 Jahren bestehenden und bundesweit tätigen BEI mit inzwischen 5 Tochtergesellschaften, 8.500 Mitarbeiter/innen und 44 Standorten, vgl. Ausschnitt aus der Homepage der BEI, habe“. Dieser Hinweis auf die Firmengeschichte und Firmengröße eines Unternehmens kann die im Einzelfall zu prüfende Eignung eines Bieters nicht ersetzen. Es stellt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den aufgestellten Eignungsanforderungen dar und genügt mithin weder den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Eignungsprüfung noch denen an eine ordnungsgemäße Dokumentation.

Des Weiteren wurde das Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“, in Bezug auf die Interimsvergabe Januar 2025, nicht wirksam entsprechend § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB aufgestellt. Vorliegend wurde das Formblatt 125 nicht in der Auftragsbekanntmachung vom xx.12.2024 angegeben. Erst in der Angebotsaufforderung (Formblatt 631) wurde das Formblatt 125 unter Buchstabe C) von den Bieter gefordert. Hier fehlt es bereits an der Nennung des Eignungskriteriums in der Auftragsbekanntmachung. Muss der potenzielle Bewerber / Bieter erst die gesamten Vergabeunterlagen sichten, um sich die Eignungsanforderungen und die zu erbringenden Nachweise zu erschließen, wird dies weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV gerecht (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.7.2018, Verg 24/18, Rn. 38). Insofern ist der Vortrag des AG im Schreiben vom 17.12.2024 auch widersprüchlich, wenn er behauptet, das „Formblatt 125 sei kein Eignungskriterium, es solle nur bei Bedarf ausgefüllt und angewandt werden“. Aus Sicht eines potentiellen Bieters sollte laut Buchstabe C) der Angebotsaufforderung das Formblatt 125 genauso wie das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot ausgefüllt eingereicht werden. Demnach war es für einen potentiellen Bieter nicht erkennbar, dass das Formblatt 125 nach Auffassung des AG kein Eignungskriterium darstellen sollte. Diese Unklarheit geht zu Lasten des AG (vgl. Friton in: BeckOK Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf, 34. Edition, GWB, § 122 Rn. 58), wobei das obige Eignungskriterium aufgrund fehlender Nennung in der Auftragsbekanntmachung vom xx.12.2024 bereits nicht wirksam gefordert war.

bb.)

Vorliegend verstößt der AG gegen den Transparenzgrundsatz, indem er in Bezug auf die Interimsvergabe Januar 2025 den Vergabeunterlagen das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ und das Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ beigefügt hat. Aus dem Formblatt 227 geht hervor, dass sowohl der Preis, wobei minimal 0 bis maximal 10 Punkte erreichbar sind, als auch die Energieeffizienz, wobei minimal 0 bis maximal 10 Punkte erreichbar sind als Zuschlagskriterien dienen und die Summe beider Zuschlagskriterien eine Gewichtung von 100 % ergibt. Ob die Bekanntgabe der Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung bereits in der Auftragsbekanntmachung erfolgt oder erst in den Vergabeunterlagen, bestimmt der Auftraggeber, unabhängig von der Vergabeart (Opitz in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, GWB, § 127 Rn. 163; Steck in: Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, VgV, § 58 Rn. 37). Weil die Zuschlagskriterien, anders als die Eignungskriterien, nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt werden müssen, kommt auch eine nachträgliche Änderung (und nicht nur Konkretisierung) der in der Bekanntmachung genannten Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen in Betracht, wenn diese transparent erfolgt (Opitz in: Burgi/Dreher/Opitz, a.a.O.; Steck in: Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, VgV, § 58

Rn. 32). Gemäß § 127 Abs. 4 GWB müssen die Zuschlagskriterien so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Demzufolge müssen sämtliche Zuschlagskriterien auch hinreichend klar und deutlich formuliert sein (Steck in: Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, VgV, § 58 Rn. 35). Missverständlich formulierte oder sonst unklare oder widersprüchliche Kriterien dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden (Steck in: Ziekow/Völlink, a.a.O.; BGH, Urt. v. 03.06.2004, X ZR 30/03). Vorliegend stehen das Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ und das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ in Widerspruch zueinander, da das Kriterium „Energieeffizienz“ sich nicht im Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ wiederfindet und insofern für einen fachkundigen Bieter unklar bleibt, inwiefern das Kriterium „Energieeffizienz“ aus dem Formblatt 227 bei der Wertung der Angebote Berücksichtigung findet. Dies verstößt gegen den Transparenzgrundsatz.

Die vom AG, anhand des Formblatts „Erläuterung der Zuschlagskriterien“, angewandte Bewertungsmethode ist hingegen nicht als vergaberechtswidrig zu beanstanden.

Nach der sogenannten „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ sollte sich die Gesamtnote je Los aus dem Preis (50 % der Gesamtnote) und den Reinigungsstunden (50 % der Gesamtnote) zusammensetzen. Entsprechend dem Bewertungssystem des AG sollte das niedrigste Preisangebot in € die Note 1,00 erhalten. Der Preis setzte sich aus dem Gesamtpreis aller kalkulierten Leistungen inklusive der Mehrwertsteuer zusammen. Das Angebot mit den höchsten Unterhalts- und Grundreinigungsstunden (alle Reinigungsstunden wurden berücksichtigt) in Stunden sollte die Note 1,00 erhalten.

Nach den §§ 127 Abs. 1 Satz 1 GWB, 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach den §§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB, 58 Abs. 2 Satz 1 VgV auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Auch wenn die Regelung des § 127 GWB durch die beschreibende Formulierung den Anschein einer gewissen Unverbindlichkeit erweckt, besteht eine Verpflichtung, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen, das auf Grundlage seiner Bewertung nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (Müller-Wrede/Delcuvé in: Müller-Wrede, GWB-Kommentar, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 15). Eine solche Vorgehensweise würde gegen das Willkürverbot verstossen (VK Thüringen, Beschl. v. 09.10.2020, 250-4003-3711/2020-E-008-GTH; Müller-Wrede/Delcuvé in: Müller-Wrede, a.a.O., § 127 Rn. 177).

Der öffentliche Auftraggeber bewertet die Angebote, ob und inwieweit sie die Zuschlagskriterien erfüllen. Hierbei bedient er sich Bewertungsmethoden und der Umrechnung in Wertungspunkte. Diese Umrechnung kann in Form einer Wertungsmatrix erfolgen. Unter einer Wertungsmatrix ist die Darstellung der Methode zu verstehen, wie die einzelnen Noten bzw. Bewertungen in Punktewerte umgerechnet werden. § 127 GWB enthält keine Regelung dazu, ob der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, eine Bewertungsmethode festzulegen. Allerdings ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die Zuschlagskriterien mit einer Wertungsskala zu versehen und Kriterien für die Beurteilung im Rahmen dieser Wertungsskala festzulegen sind. Andernfalls wäre eine diskriminierungs- und willkürfreie Wertungsentscheidung auch ausgeschlossen (Müller-Wrede in: Müller-Wrede, GWB-Kommentar, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 21 f.; Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VgV, 1. Aufl. 2017, § 58 Rn. 61 f.; BT-Drucksache 18/6281, Seite 111). Unter dem Optimierungsgebot des § 127 Abs. 1 Satz 1 GWB sind preisliche Bewertungsmethoden problematisch, bei denen nicht das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis das höchste Bewertungsergebnis erhält, sondern das Angebot, das vom Mittelwert oder Median der eingegangenen Angebote am wenigsten abweicht (Opitz in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, GWB, § 127 Rn. 24). Bei der gewichteten Richtwertmethode mit Median werden die Leistungspunkte des zu bewertenden Angebots mit dem Median der Leistungspunkte aller Angebote in Bezug gesetzt (Opitz in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, GWB, § 127

Rn. 147). Der Preis des zu bewertenden Angebots wird mit dem Median der Preise aller Angebote in Bezug gesetzt (ebenda).

Nach verständiger Würdigung basiert die Bewertungsmethode des AG im vorliegenden Fall nicht auf der sogenannten „Medianmethode“, wie von der AST ursprünglich angenommen. Denn es wird als Maßstab der Bewertung kein Zentral- bzw. Mittelwert gebildet, der sich erst durch die Parameter der Mitangebote ergibt, an dem die einzelnen Angebote bewertet werden (siehe insoweit VK Bund, Beschl. v. 06.11.2023, VK 1-77/23). Der Bieter mit dem niedrigsten Preis und/oder der höchsten Stundenzahl bekommt vorliegend die höchsten Punkte. Hier hat der Bieter innerhalb dieses vom AG vorgegebenen Rahmens zu kalkulieren, wie er dieses Ergebnis für sich erreicht. Dies ist seine ureigene Aufgabe. Nach ständiger Rechtsprechung sind Bieter in ihrer Preiskalkulation grundsätzlich frei (siehe etwa VK Bund, Beschl. v. 22.08.2022, VK 1-73/22 sowie OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.08.2023, 15 Verg 4/23). Sie können im Grundsatz betriebswirtschaftlich frei entscheiden, mit welchen Gewinn- oder Risikozuschlägen, mit welchen Kostenansätzen, mit welchen Zukunftsannahmen (etwa für Preisentwicklungen) und mit welchen Kalkulationsverfahren sie rechnen. Demgegenüber steht das Kalkulationsrisiko des Bieters bei der Kalkulation seines Angebotes, ob er die voraussichtlichen Kosten auch vollständig erfasst hat und ob seine auf dieser Grundlage kalkulierten Preise zutreffend sind und sich letztlich als auskömmlich erweisen.

Eine Beschränkung der Kalkulationsfreiheit der Bieter lässt sich nicht feststellen. In der mündlichen Verhandlung wurde zudem seitens der AST ausgeführt, dass sie davon Abstand nehme, dass vorliegend die „Medianmethode“ durch den AG verwendet worden sei. Es sollte lediglich der Rechtsgedanke aus der von ihr zitierten Rechtsprechung der Vergabekammer des Bundes (Beschl. v. 06.11.2023, VK 1-77/23) herangezogen werden.

Im Übrigen handelt es sich bei der Verweisung in Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ auf die Anlage „Bewertung-Darstellung 50 Prozent“ um eine offensichtliche Falschbezeichnung der Vergabeunterlage durch den AG. Nach kurzer Sichtung der Vergabeunterlagen wird für einen durchschnittlichen Bieter offenkundig, dass ausschließlich das Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“ gemeint sein konnte. Das Formblatt 227 enthält mithin eine Rückverweisung auf das Dokument „Erläuterung der Zuschlagskriterien“. Folglich war die falsch bezeichnete Anlage „Bewertung-Darstellung 50 Prozent“ in den veröffentlichten Vergabeunterlagen, entgegen der Behauptung der AST, existent und begründet für sich allein betrachtet noch keine Vergaberechtswidrigkeit. Insoweit ist die Falschbezeichnung der Vergabeunterlage „Bewertung-Darstellung 50 Prozent“ aufgrund der Offensichtlichkeit der Falschbezeichnung unschädlich.

In den Vergabeunterlagen der Interimsvergaben Februar 2025 und März 2025 ist das Formblatt 227 „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ nicht enthalten. Daher bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Würdigung.

cc.)

Die Leistungsbeschreibung des AG ist gemäß §§ 121 GWB, 31 VgV nicht zu beanstanden. Gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB ist in der Leistungsbeschreibung der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung muss für alle Bieter in gleicher Weise zu verstehen sein, d.h. Vorgaben dürfen keinen Spielraum für unterschiedliche Auslegungen zulassen (VK Nordbayern, Beschl. v. 16.09.2020, RMF-SG21-3194-5-34). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung auf den objektiven Empfängerhorizont der potentiellen Bieter abzustellen, also auf den Empfängerhorizont eines abstrakt bestimmten Personenkreises (Lampert in: Burgi/Dreher/Optiz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, GWB, § 121 Rn. 72; BGH, Urt. v. 15.01.2013, X ZR 155/10, Rn. 9). Es kommt mithin nicht darauf an, wie der einzelne Bieter die Leistungsbeschreibung verstanden hat, sondern wie der durchschnittliche Bieter des angesprochenen Bieterkreises sie verstehen musste oder dufte (ebenda). Bei der Prüfung, welcher Erklärungsgehalt den Vergabeunterlagen im

vorliegenden Fall in ihrer Gesamtheit aus der Sicht der Bieter zukam, ist zu berücksichtigen, dass diese Unterlagen ein vom AG vorformuliertes Leistungsverzeichnis im Excel-Format mit der Bezeichnung „LV YYY“ enthielten. Aus diesem Leistungsverzeichnis ging bzw. geht hervor, dass sowohl die allgemeinen Leistungen der Unterhaltsreinigung („LV allgemein“) als auch die Leistungen der Grundreinigung („LV GrundRG“), jeweils anhand von Kalkulationsblättern (Preisblättern), zu bepreisen sind. Der AG hat also in der Leistungsbeschreibung bis ins Detail eindeutig und erschöpfend beschrieben, welche Reinigungsleistungen von den Bieter zu erbringen sind. Zwar trifft es, wie von der AST vorgetragen, zu, dass nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Formblatt 631) der Leistungsgegenstand lediglich mit „Unterhaltsreinigung in verschiedenen Objekten des AG“ bezeichnet war, jedoch wurde zugleich unter Buchstabe B) der Angebotsabgabeaufforderung auf „Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstigen Anlagen“ verwiesen. Insofern konnte von einem fachkundigen Bieter, wie der AST, erwartet werden, dass sie sich auch mit dem Leistungsverzeichnis „LV YYY“ verständig auseinandersetzt. Aus dem Leistungsverzeichnis des AG geht nach verständiger Würdigung eindeutig hervor, dass auch die Grundreinigung (vgl. „LV GrundRG“) Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist. Auch die AST sah sich trotz ihrer Rüge vom 13.12.2024 im Stande, die Grundreinigung im Rahmen ihrer Angebotsabgabe vom 16.12.2024 anhand der Kalkulationsblätter zu Los 1 und 2 zu bepreisen. Demnach war die Leistungsbeschreibung für alle Bieter im gleichen Sinne verständlich, ließ den Leistungsumfang zum Zwecke der Kalkulation wesentlicher Umstände erkennen und ließ miteinander vergleichbare Angebote in preislicher Hinsicht erwarten.

dd.)

Die Dokumentation der drei Interimsvergabeverfahren verstößt gegen das vergaberechtliche Transparenzgebot des § 97 Abs. 1 GWB. Die Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 8 VgV wurden nicht eingehalten. Dies betrifft wie dargelegt, die Wahl der Verfahrensart zusammen mit der Schätzung des Auftragswertes sowie die Eignungsprüfung.

Gemäß § 8 VgV ist der Auftraggeber verpflichtet, das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (vgl. Goede in: Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, VgV, § 8 Rn. 3). Das stärkste und überzeugendste Argument des öffentlichen Auftraggebers im Vergabenachprüfungsverfahren ist die vor dessen Beginn sorgfältig angelegte und geführte Vergabeakte (vgl. VK Lüneburg, Beschl. v. 20.09.2021, VgK-33/2021). Sie ist der Vergabekammer gemäß § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB sofort zu übermitteln, damit die Vergabekammer den Auftraggeber wirkungsvoll vor dem Einwand schützen kann, er habe die Dateien selektiv ausgewählt oder gar erst nachträglich erstellt (ebenda). Die Dokumentation im Vergabeverfahren und der Vergabevermerk dienen der Einhaltung des Transparenzgebotes des § 97 Abs. 1 GWB (Langenbach in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 2, 3. Auflage 2019, VgV, § 8 Rn. 18; Fülling in: Müller-Wrede, VgV, 5. Auflage 2017, § 8 Rn. 5). Gemäß § 8 VgV sind die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen darzulegen und die das gesamte Vergabeverfahren tragenden Aspekte detailliert aufzuführen, damit ein mit der Sachlage des Vergabeverfahrens Vertrauter den Ablauf des Vergabeverfahrens ohne Schwierigkeit nachvollziehen kann (ebenda).

ee.)

Der AG hat Antworten auf Bieterfragen, im Rahmen der Interimsvergabe Januar 2025, nicht allen anderen Bieter bekannt gemacht und somit gegen den Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB verstößen.

Aus dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz resultiert grundsätzlich die Verpflichtung, Antworten auf Bieterfragen allen Bieter zur Verfügung zu stellen (VK Nordbayern, Beschl. v. 11.09.2024, RMF-SG21-3194-9-18; VK Sachsen, Beschl. v. 24.08.2016, 1/SVK/017-16; VK Bund, Beschl. v. 27.01.2017, VK 2-131/16; Völlink in:

Ziekow/Völlink, 5. Auflage 2024, VgV, § 20 Rn. 14). Das Absehen von der Übermittlung der Antworten an die anderen Bieter stellt nach der Rechtsprechung die Ausnahme dar, die nur unter bestimmten Umständen angenommen werden kann: Das betrifft etwa generelle, auf allgemeinen Kenntnissen beruhende Auskünfte (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 18.05.2016, 1 Verg 1/16). Dies kann auch für Fragen gelten, deren Beantwortung sich in bloßen Wiederholungen von ohnehin bekannten und zweifelsfrei transparenten Vorgaben erschöpfen und die damit die Schwelle zur „Auskunft“ oder zur „Zusatzinformation“ nicht überschreiten, sondern die lediglich einem rein subjektiven, redundanten Informationsbedürfnis des Fragestellers entspringen. Eine Mitteilungspflicht wird auch dann nicht gesehen, wenn es sich nicht um zusätzliche Informationen handelt oder wenn die Fragen offensichtlich das individuelle Missverständnis eines Bieters betreffen, die allseitige Beantwortung der Frage Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt oder die Identität des Bieters preisgeben würde (vgl. Völlink in: Ziekow/Völlink, a.a.O.). Die Mitteilungspflicht betrifft zudem nur sachdienliche Auskünfte, also solche, die objektiv mit der Sache zu tun haben und Missverständnisse ausräumen oder Verständnisfragen zu den Vergabeunterlagen beantworten. Mitteilungsbedürftig sind damit insbesondere Bieterfragen, die zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führen oder solche Antworten, die Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebote haben (vgl. VK Nordbayern, a.a.O.; VK Sachsen, a.a.O.).

In der Vergabeakte bzgl. der Interimsvergabe Januar 2025 sind zwei Fragen eines Bieters enthalten. Die beiden Fragen wurden vom AG zwar beantwortet, jedoch wurde keine der Antworten und auch keine der Fragen gegenüber allen anderen Bieter bekannt gemacht. Die Antworten des AG vom 05.12.2024 und vom 12.12.2024 enthielten zusätzliche Informationen die angebotsrelevant und daher mitteilungsbedürftig waren.

Die Bieterfrage vom 05.12.2024 hatte folgenden Inhalt:

„[...] die ursprüngliche Ausschreibung wurde auf der Grundlage des Gebäudereinigertarifes 2024 erstellt. Zwischenzeitlich erfolgte der Tarifabschluss für 2025. Auch liegen mittlerweile neue Mitteilungen für den Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrag 2025 vor. Ist die Kalkulation auf der Grundlage der Zahlen von 2024 oder 2025 zu erstellen?“

Daraufhin antwortete der AG mit Schreiben vom 05.12.2024:

„[...] aufgrund der neuen Tarifanpassung sowie der Anpassung der Beiträge zu den Krankenkassen- und Pflegekassen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt waren, bitten wir Sie, die Kalkulation entsprechend für das Jahr 2025 anzupassen.“

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe bestand eine vergaberechtliche Pflicht des AG zur Veröffentlichung der dem Bieter übermittelten Antwort auch an die anderen Bieter, weil die Antwort angebots- und kalkulationsrelevante Informationen beinhaltete.

Anschließend kam es am 11.12.2024 zu einer zweiten Bieterfrage mit folgendem Inhalt:

„[...] ausweislich der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist - soweit erforderlich - das Formblatt 125 „Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer“ mit dem Angebot abzugeben. Nach unserer Kenntnis betrifft dieses Formblatt aber Ausschreibungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit und wurde auch nicht in der Hauptausschreibung gefordert. Zudem wird im Formblatt an verschiedenen Stellen auch auf das VS-NfD-Merkblatt verwiesen, dass dieser Ausschreibung aber nicht zu Grunde liegt. Ist unsere Annahme daher zutreffend, dass wir dieses Formblatt nicht mitabgeben müssen?“

In seiner Antwort vom 12.12.2024 führte der AG aus:

„[...] wir haben das Formblatt 125 gewählt, da wir in verschiedenen Bereichen des YYY vertrauliche Vorgänge und Akten aufbewahren. Sie müssen das FB 125 zum Submissionstermin nicht vorlegen. Gegebenenfalls würden wir das FB 125 bei Bedarf nachfordern.“

Auch diese Bieterantwort hätte gegenüber allen anderen Bieter durch den AG bekannt gemacht werden müssen, da der Wegfall des Formblatts 125 zu einer inhaltlichen Änderung der Vergabeunterlagen geführt hat. Die Vorhaltung von Personal, welches eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen hat, stellt eine kalkulationsrelevante Angabe dar, die allen Bietern hätte zur Verfügung gestellt werden müssen, vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV. Eine Bieterfrage, welche zu einer Änderung der Vergabeunterlagen führt, berührt nicht nur lediglich das Interesse des Fragenden selbst, sondern kann auch für die anderen Bieter von Bedeutung sein (vgl. VK Sachsen, Beschl. v. 24.08.2016, 1/SVK/017-16).

Demzufolge ist die AST aufgrund nicht veröffentlichter Antworten auf Bieterfragen in ihrem Recht auf Durchführung des Wettbewerbs unter Beachtung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 97 Abs. 1 und 2 GWB verletzt.

ff.)

In Bezug auf die Interimsvergabe Februar 2025 ist eine lediglich drei Tage umfassende Ausführungsfrist zwischen dem Ablauf der Bindefrist am 31.01.2025 und dem Ausführungsbeginn am 03.02.2025 unangemessen kurz, da der AG nach dieser Ausgestaltung des Vergabeverfahrens den Zuschlag noch spätestens am 31.01.2025 erteilen konnte. Ebenso stellt sich die Ausführungsfrist bezüglich der Interimsvergabe März 2025 als nicht angemessen dar, da vom AG keinerlei Zeit zur Vorbereitung der Reinigungsdienstleistungen zwischen dem Ablauf der Bindefrist am 03.03.2025 und dem Ausführungsbeginn am 03.03.2025 vorgesehen war.

Bei der Festlegung des Auftragsbeginns handelt es sich grundsätzlich um eine Vertragsbestimmung und nicht um eine Vorschrift über das Vergabeverfahren, deren Verletzung im Nachprüfungsverfahren zur Überprüfung steht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.2013, Verg 4/13; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2012, VII-Verg 82/11). Das gilt dann aber nicht, wenn sich eine Vertragsbestimmung auf die Auftragschancen eines Bieters auswirkt. Eine nur drei Tage umfassende Ausführungsfrist zwingt den Bieter bei einem logistisch aufwändigen Auftrag, Vorbereitungshandlungen für eine spätere Auftragsausführung in die Angebotsphase vor zu verlagern. Wird ihm der Zuschlag gleichwohl nicht erteilt, werden von ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Aufwendungen verlangt, die die bloße Ausarbeitung und Einreichung eines Angebots erheblich übersteigen. Das hält Bieter, erst recht neue Anbieter oder ausländische Bieter davon ab, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Wer sich nicht an einem Wettbewerb beteiligt, hat auch keine Chance auf den Zuschlag. Hält die Festlegung des Auftragsbeginns Bieter wegen offensichtlicher Unauskömmlichkeit von der Teilnahme am Wettbewerb ab, ist eine Überprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen eröffnet (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.2013, Verg 4/13).

Die Ausführungsfrist von drei Tagen sowie von null Tagen ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend bemessen. Ein Bieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die sachlichen Mittel für die angebotene Leistung bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorzuhalten (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.2013, Verg 4/13). Ihm muss vielmehr eine angemessene Frist für die Vorbereitung und den Beginn der Ausführung der mit Zuschlagserteilung vereinbarten Leistungen gewährt werden (ebenda). Die in den Bekanntmachungen vom xx.01.2025 und vom xx.01.2025 vorgesehenen Fristen von drei Tagen sowie von null Tagen werden dem Leistungsprofil der Reinigungsdienstleistungen in einer Vielzahl von Objekten des AG nicht gerecht. Zu Recht weist die AST daraufhin, dass umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen und genügend Personal bereitzustellen oder sogar einzustellen ist. Der AG durfte von einem Bieter nicht erwarten, dass dieser im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bereits Reinigungsmaterial beschafft hat und Personal eingestellt worden ist. Weil sich der vom Bieter bis zur Zuschlagserteilung zu erwartende Aufwand auf die zur Angebotserstellung erforderlichen Maßnahmen beschränkt und Aufwendungen zur Vertragserfüllung hiervon nicht erfasst werden, ist ihm nach Zuschlagserteilung ausreichend Zeit einzuräumen, um alle für die Auftragsausführung erforderlichen Vorbereitungshandlungen treffen zu können (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.06.2013, Verg 4/13). Diesen Anforderungen werden die vorliegenden Ausführungsfristen des AG in Anbetracht des Leistungsprofils der

ausgeschriebenen Reinigungsdienstleistungen, in einer Vielzahl von Objekten des AG, nicht gerecht. Demnach wurde die AST durch die unangemessen kurzen Ausführungsfristen in ihren Rechten aus § 97 Abs. 1 und 2 GWB verletzt.

d.)

Die AST ist durch die unterbliebene gebotene europaweite Ausschreibung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Die zwischen dem AG und der BEI geschlossenen Verträge vom 27.12.2024, vom 21.01.2025 und vom 20.02.2025 über die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen in verschiedenen Objekten des AG sind gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB von Anfang an unwirksam.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

Der AG hat die Kosten des Nachprüfungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) gemäß § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB zu tragen, da er in dem Verfahren vor der Vergabekammer unterlegen ist. Der AG ist als Landkreis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 2 GWB persönlich von der Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen befreit.

Der AG hat gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der obsiegenden AST zu tragen, da er in dem Verfahren unterlegen ist.

Die Hinzuziehung von anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten durch die AST war gemäß § 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 ThürVwVfG analog für notwendig zu erklären. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Verfahrensbevollmächtigtem im Nachprüfungsverfahren bedarf einer einzelfallgerechten Betrachtung, abstellend auf den Zeitpunkt der Hinzuziehung (BGH, Beschl. v. 26.09.2006, X ZB 14/06; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.12.2022, Verg 37/22). Die Notwendigkeit der Hinzuziehung hängt davon ab, ob der jeweilige Verfahrensbeteiligte nach den Umständen des Falles auch selbst in der Lage gewesen wäre, den Sachverhalt aufgrund der bekannten bzw. erkennbaren Tatsachen zu erfassen, der im Hinblick auf eine Missachtung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren von Bedeutung ist, hieraus die für eine sinnvolle Rechtswahrung bzw. -verteidigung nötigen Schlüsse zu ziehen und das danach Gebotene gegenüber der Vergabekammer vorzubringen (BGH, a.a.O.). Vorliegend waren insbesondere Fragestellungen zur Schätzung des Auftragswertes, zu wirksam aufgestellten Eignungsanforderungen und zu den Zuschlagskriterien Gegenstand des Verfahrens. Hierbei handelt es sich um eine auch verfahrensrechtlich nicht einfach zu beurteilende Materie. Der AST als mittelständisches Unternehmen konnte daher nicht zugemutet werden, ihre rechtlichen Interessen im Nachprüfungsverfahren selbst wahrzunehmen.

Die BEI trägt ihre Aufwendungen selbst. Gemäß § 182 Abs. 4 Satz 2 GWB sind die Aufwendungen eines Beigeladenen nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Bei der Billigkeitsprüfung kommt es darauf an, inwieweit sich der Beigeladene aktiv in das Verfahren eingebracht und dieses durch substantiellen Vortrag gefördert hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Beigeladene eigene Anträge stellt oder, wenn er dem Nachprüfungsantrag durch Schriftsätze aktiv und substantiell entgegentritt. In diesem Fall ist ein Kostenerstattungsanspruch im Erfolgsfall auch ohne eigenen Antrag gerechtfertigt (vgl. Krohn in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Auflage 2022, GWB, § 182 Rn. 49). Die BEI hat keinen Antrag gestellt und sich auch sonst nicht aktiv durch Schriftsätze am Nachprüfungsverfahren beteiligt, so dass deren Aufwendungen daher nicht dem AG aufzuerlegen waren.

Zu erstattende Auslagen der Vergabekammer sind nicht angefallen.

Die AST hat bereits einen Kostenvorschuss in Höhe der Mindestgebühr von xxxx € gezahlt. Da die AST im vorliegenden Nachprüfungsverfahren obsiegt hat und sie daher keine Verwaltungskosten zu tragen hat, ist ihr dieser Betrag nach Eintritt der Bestandskraft dieses Beschlusses zurückzuerstatten.

Die AST wird schon jetzt aufgefordert, eine SEPA-fähige Bankverbindung (Angabe von IBAN und BIC) mitzuteilen, auf welche die Überweisung des Betrages erfolgen soll.

Hinweis:

Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt (§ 182 Abs. 4 Satz 5 GWB).

Rechtsbehelfsbelehrung

— Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Sie ist schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vergabekammer beim Thüringer Oberlandesgericht, Rathenaustraße 13, 07745 Jena einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung der Vergabekammer beantragt wird, und Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

— Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist.

— [...]